

September 2005

*Die hier abgedruckten Rechtsgrundlagen für die Katholikenräte der Erzdiözese München und Freising beruhen zum großen Teil auf Beschlüssen der Vollversammlungen des Diözesanrates der Katholiken der Erzdiözese München und Freising vom 8./9. Oktober 2004 und 12. März 2005.*

*Der Erzbischof von München und Freising, Friedrich Kardinal Wetter, hat die Rechtsgrundlagen am 11. Mai 2005 in Kraft gesetzt.*

*Die Rechtsgrundlagen in der Fassung vom 11. Mai 2005 sind im Amtsblatt der Erzdiözese von München und Freising vom 20. Juni (Nr. 12/2005) veröffentlicht worden.*

*Die Ausführungs-Richtlinien zu der Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising( in der Fassung vom 1. Dezember 1993) und die Satzung für den Katholikenrat der Stadt Landshut( in der Fassung vom 7. Dezember 2002) blieben unverändert und sind dieser Sammlung der Rechtsgrundlagen der Vollständigkeit halber beigelegt.*

**Herausgeber:**

Diözesanrat der Katholiken  
der Erzdiözese München und Freising

Schrammerstr. 3, VI. Stock,  
80333 München

Tel.: 089/2137-1261, Fax: 089/2137-2557,

E-Mail: [dioezesanrat@erzbistum-muenchen.de](mailto:dioezesanrat@erzbistum-muenchen.de)

Internet: [www.dioezesanrat-muenchen.de](http://www.dioezesanrat-muenchen.de)

# Inhaltsverzeichnis

---

Satzung für <b>Pfarrgemeinderäte</b> der Erzdiözese München und Freising.....	02
<b>Ausführungs-Richtlinien</b> zu der Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising.....	07
<b>Wahlordnung</b> für den Pfarrgemeinderat.....	10
<b>Mustergeschäftsordnung</b> für den Pfarrgemeinderat.....	15
Satzung für <b>Missionsräte</b> in den Fremdsprachigen Missionen der Erzdiözese München und Freising.....	17
<b>Wahlordnung</b> für die Missionsräte.....	22
<b>Mustergeschäftsordnung</b> für den Missionsrat.....	26
Ordnung für die <b>Arbeitsgemeinschaften von Pfarrgemeinderäten</b> in Pfarrverbänden („ <b>Pfarrverbandsräte</b> “) der Erzdiözese München und Freising.....	27
Satzung für <b>Dekanatsräte</b> der Erzdiözese München und Freising.....	29
<b>Wahlordnung</b> für die Wahl des Vorstandes des Dekanatsrates.....	32
Satzung für <b>Kreiskatholikenräte</b> der Erzdiözese München und Freising.....	33
Satzung für den <b>Katholikenrat der Stadt Landshut</b> .....	36
Satzung für den <b>Katholikenrat</b> der Region München.....	39
Satzung des <b>Diözesanrates</b> der Katholiken der Erzdiözese München und Freising.....	43
<b>Erläuterungen</b> zu den Rechtsgrundlagen für die Katholikenräte der Erzdiözese München und Freising.....	48

# Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising

---

## § 1 Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarrgemeinde. In sinngemäßer Anwendung des Konzildekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) ist er zugleich das vom Erzbischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarrgemeinde.

## § 2 Aufgaben

- 1) Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrgemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Fachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend mitzuwirken oder zu beschließen.
- 2) Als Organ des Laienapostolats wird der Pfarrgemeinderat unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrgemeinde in eigener Verantwortung tätig. Als Organ zur Beratung pastoraler Fragen berät und unterstützt der Pfarrgemeinderat den Pfarrer, dem unter der Autorität des Erzbischofs die Seelsorge als Dienst der Lehre, der Heiligung und der Leitung der Pfarrgemeinde anvertraut ist (Christus Dominus 30).
- 3) Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates bestehen vor allem darin,
  - a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Pfarrgemeinde zu wecken und die ehrenamtliche Mitarbeit zu aktivieren, insbesondere
    - Pfarrgemeindemitglieder für Dienste der Glaubensweitergabe zu gewinnen und für ihre Befähigung mitzusorgen,
    - Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Pfarrgemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen,
  - b) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern und die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen und Generationen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Pfarrgemeindegemeinschaft gerecht zu werden und Möglichkeiten seelsorglicher Hilfe sowie Kontakt zu denen, die dem Pfarrgemeindegemeinschaft fern stehen, aufzunehmen,
  - c) gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Entwicklungen und Probleme zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen,
  - d) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen in der Pfarrgemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,
  - e) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und auszubauen,
  - f) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen und im Rahmen seines Auftrages Maßnahmen durchzuführen und gegebenenfalls notwendige Einrichtungen zu schaffen, falls kein anderer Träger zu finden ist,
  - g) die Pfarrgemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit und Entwicklungen in der Pfarrgemeinde zu unterrichten,
  - h) rechtzeitig für den Haushaltsplan der Kirchenverwaltung einen eigenen Pfarrgemeinderatshaushalt zu erstellen und in die Beratungen einzubringen,
  - i) vor Verabschiedung des Haushaltsplanes durch die Kirchenverwaltung eine Stellungnahme dazu abzugeben,
  - j) dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der übergeordneten Gremien durchgeführt werden,
  - k) vor Besetzung der Pfarrstelle den Erzbischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde zu unterrichten.

### § 3 Mitglieder

1) Dem Pfarrgemeinderat gehören an:

- a) der Pfarrer bzw. der Pfarradministrator oder der/die Pfarrbeauftragte,
- b) ggf. der priesterliche Leiter für die Seelsorge, die weiteren hauptamtlichen in der Seelsorge der Pfarrgemeinde tätigen Priester<sup>1</sup>, Diakone<sup>1</sup>, Pastoralassistenten / Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten / Pastoralreferentinnen, Gemeindeassistenten / Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten / Gemeindereferentinnen, und Seelsorgehelfer / Seelsorgehelferinnen.
- c) je nach Größe der Pfarrgemeinde bis zu 12 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde bzw. von laut Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte § 3 Abs. 3) zugelassenen Wahlberechtigten gewählte Mitglieder,
- d) weitere hinzugewählte Mitglieder, die durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Pfarrgemeinderates fördern. Gehört kein/keine Vertreter/Vertreterin der organisierten Jugend durch Wahl dem Pfarrgemeinderat an, so ist ein/eine Vertreter/Vertreterin der Jugend, in der Regel ein/eine Vertreter/Vertreterin eines Mitgliedsverbandes des Bundes der Deutschen Katholiken Jugend (BDKJ), nach Anhörung der verantwortlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit hinzu zu wählen. Außerdem sollen hier nicht repräsentierte Gruppen (z. B. Verbände, Migranten/Migrantinnen, Berufsgruppen, Fachleute) und Ortsteile berücksichtigt werden. Die Zahl der hinzu gewählten Mitglieder darf die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

2) Ein Mitglied der Kirchenverwaltung, das von dieser bestimmt wird, ist zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen (vgl. Art. 24 Abs. 2) der Ordnung für kirchliche Stiftun-

gen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 01.07.1997).

- 3) Wählbar ist jeder/jede Katholik/Katholikin, der/die in der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist, das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde seine/ihre Hauptwohnung hat. Gewählt werden können auch außerhalb der Pfarrgemeinde wohnhafte Katholiken/Katholikinnen, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen.  
Für Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) und d) ist eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten unzulässig mit Ausnahme der Missionsräte.
- 4) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre, jedoch mit den Abweichungen, welche sich ggf. durch die Bestimmungen über Beginn und Ende der Amtszeit ergeben können. Näheres regelt die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in § 16.
- 5) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers durch den Erzbischof, nachdem die zuständige Schiedsstelle die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern/Vertreterinnen des Pfarrgemeinderates erörtert hat.
- 6) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben, soll die zuständige Schiedsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

---

<sup>1</sup> Dazu gehören auch Ruhestandsgeistliche und Ständige Diakone mit Zivilberuf, wenn sie das von Seiten des Bischofs festgelegte Stundenmaß voll erfüllen, d.h. mit der erforderlichen Mindestzahl von 6 Wochenstunden im Einsatz sind und dafür einen entsprechenden Auftrag besitzen.

## § 4 Konstituierung

- 1) Der Pfarrer bzw. Pfarradministrator oder der/die Pfarrbeauftragte lädt die gewählten und amtlichen Mitglieder zu einer Sitzung ein, die spätestens drei Wochen nach der Wahl stattfindet. In dieser Sitzung werden in der Regel die weiteren Mitglieder hinzugewählt.
- 2) Bis zum Ablauf von weiteren zwei Wochen findet die konstituierende Sitzung statt, zu der der Pfarrer bzw. Pfarradministrator oder der/die Pfarrbeauftragte alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates einlädt. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet der Pfarrer die Sitzung. Bei dieser Sitzung werden in der Regel die Wahlen nach § 5 durchgeführt.

## § 5 Wahlen

Der Pfarrgemeinderat wählt:

- a) den Vorsitzenden / die Vorsitzende und seinen/ihre Stellvertreter / Stellvertreterin,
- b) den Schriftführer / die Schriftführerin
- c) die weiteren Vertreter / Vertreterinnen des Pfarrgemeinderates im Pfarrverbandsrat,
- d) den weiteren Vertreter / die weiteren Vertreterin des Pfarrgemeinderates für den Dekanatsrat,
- e) die Vertreter/Vertreterinnen der Pfarrgemeinde in sonstige pfarrliche und überpfarrliche Gremien und Einrichtungen.

Für die Positionen von a) bis d) sind nur ordentliche Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) und d) wählbar. Näheres zu den Wahlen und ihrer Durchführung regelt die Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat.

## § 6 Einführung des Pfarrgemeinderates in die Pfarrgemeinde

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind vom Pfarrer bzw. Pfarradministrator oder dem/der Pfarrbeauftragten alsbald in geeigneter Weise vor der Pfarrgemeinde in ihr Amt einzuführen.

## § 7 Sitzungen

- 1) Der Pfarrgemeinderat tritt in der Regel monatlich, mindestens aber einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies verlangt.
- 2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten

beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.

- 3) Die Vorsitzenden der vom Pfarrgemeinderat eingerichteten Sachbereichsgremien und die Sachbeauftragten haben, soweit sie nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind, das Recht, an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 8 Beschlussfassung

- 1) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse in der Regel in der Pfarrgemeinderatssitzung. Beschlüsse können in begründeten Einzelfällen und bei besonderer Eilbedürftigkeit außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder des Pfarrgemeinderates an dem Beschlussverfahren beteiligt werden. Eine solche Beschlussfassung kann jedoch nicht stattfinden, wenn drei Mitglieder des Pfarrgemeinderates dem Umlaufverfahren schriftlich widersprechen.
- 2) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung entsprechend der Geschäftsordnung ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit wegen der zu geringen Zahl der anwesenden Mitglieder nicht gegeben, so ist der Pfarrgemeinderat bei der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen als nicht gültige Stimmen behandelt werden.
- 3) Der Pfarrgemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschließt er keine Geschäftsordnung, gilt die Mustergeschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 4) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof unter Angabe der Gründe.
- 5) Erklärt der Pfarrer bzw. Pfarradministrator oder der/die Pfarrbeauftragte förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastora-

len Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Das gleiche Recht steht für die Bereiche Gottesdienst, Sakramente und Verkündigung ggf. dem priesterlichen Leiter der Seelsorge zu. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, soll die zuständige Schiedsstelle angerufen werden.

## **§ 9 Vorstand**

- 1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates und seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin und dem/der Schriftführer/Schriftführerin,
  - b) dem Pfarrer bzw. Pfarradministrator oder dem/der Pfarrbeauftragten.
- 2) Der/die Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Er/sie beruft die Sitzungen des Pfarrgemeinderates unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Der/die Vorsitzende kann sich von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter / Stellvertreterin vertreten lassen.
- 3) Der/die Vorsitzende hat insbesondere für eine lebendige zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in den Bereichen des Weltdienstes zu sorgen. Er/sie vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen. Der Pfarrer trägt als der vom Erzbischof entsandte Seelsorger und Leiter der Pfarrgemeinde besondere Verantwortung für die Einheit der Pfarrgemeinde sowie für die Einheit mit dem Erzbischof und dadurch mit der Weltkirche, für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft sowie für die Feier der Liturgie und Sakramente.
- 4) Der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfalle dessen/deren Stellvertreter/in, ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls er/sie ihr nicht schon als Mitglied angehört (Artikel 24 Abs. 3) der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 01.07.1997).

## **§ 10 Haushaltsplanung**

- 1) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes für die Pfarrgemeinde ist der Pfarrgemeinderat verpflichtet, eine Stellungnahme gegenüber der Kirchenverwaltung zum Haushaltsentwurf abzugeben. Die Kirchenverwaltung kann den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen entsprechen oder den Haushaltsplan unverändert beschließen und mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorlegen (Artikel 26 Abs. 9) der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 01.07.1997).
- 2) Rechtzeitig zu den Beratungen des Haushaltes der Kirchenstiftung erstellt der Pfarrgemeinderat seinen eigenen Haushaltsplan unter Berücksichtigung seiner laufenden Aufgaben und der geplanten Vorhaben für das folgende Haushaltsjahr.

## **§ 11 Sachbeauftragte und Sachbereichsgremien**

- 1) Für die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen, kann der Pfarrgemeinderat Sachbereichsgremien bilden, Sachbeauftragte bestellen oder andere Formen der Zusammenarbeit wählen.
- 2) Die Sachbeauftragten und Sachbereichsgremien haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Pfarrgemeinderat, Einrichtungen der Pfarrgemeinde und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, selbständig im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat durchzuführen.  
Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Pfarrgemeinderates.
- 3) Zur Mitarbeit in diesen Sachbereichsgremien aber auch in anderen vom Pfarrgemeinderat benützten Formen der Zusammenarbeit und als Sachbeauftragte können auch Personen herangezogen werden, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind.

## § 12 Überpfarrliche Zusammenarbeit

- 1) Pfarrgemeinderäte, die auf Grund ihrer örtlichen Situation, ihrer strukturellen Gemeinsamkeiten oder wegen ihrer Zugehörigkeit zum gleichen Pfarrverband eine engere Zusammenarbeit beschließen, können ihre Aufgaben auch in gelegentlichen oder regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen erledigen, für welche dann die Regelungen für den Pfarrgemeinderat entsprechend anzuwenden sind, wobei eine kollegiale Sitzungsleitung zu vereinbaren ist.
- 2) Die eigenen Belange einer Einzelpfarrei sind ausschließlich vom jeweils zuständigen Pfarrgemeinderat gesondert zu behandeln.
- 3) Der einzelne Pfarrgemeinderat bleibt rechtlich selbstständig.
- 4) Die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderäten gemäß § 11 ist an den Bedürfnissen der einzelnen Pfarrei zu orientieren.

## § 13 Protokollführung

- 1) Über die Beratungen und Beschlüsse des Pfarrgemeinderates und des Vorstandes ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/Protokollführerin zu unterschreiben ist und das allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zugeleitet werden muss.
- 2) Die Ergebnisse jeder Pfarrgemeinderatssitzung sind der Pfarrgemeinde möglichst umgehend bekannt zu machen, in der Regel durch Aushang des Protokolls.
- 3) Die Protokolle über die Sitzungen des Pfarrgemeinderates gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.

## § 14 Pfarrversammlung

- 1) Der Pfarrgemeinderat lädt einmal im Jahr die Pfarrgemeinde zu einer Pfarrversammlung ein.
- 2) Aufgabe der Pfarrversammlung ist es,
  - a) den Tätigkeitsbericht des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen,
  - b) Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens zu erörtern,
  - c) dem Pfarrgemeinderat Anregungen und Vorschläge für seine Arbeit zu geben.

## § 15 Aufwendungen

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates, sowie die Mitglieder der Sachbereichsgremien haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben entstehen.

## § 16 Schiedsverfahren

Die Aufgaben der Schiedsstelle nach § 3 Abs. 5 und 6) und § 8 Abs. 5) nimmt der Geschäftsführende Vorstand des Diözesanrates wahr.

Die Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Fassung vom 10. November 1997 wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 08./09. Oktober 2004 geändert. Auf der Grundlage dieser Änderungsbeschlüsse wird diese Satzung für Pfarrgemeinderäte in der vorliegenden Form in Kraft gesetzt.

München, den 11. Mai 2005



Erzbischof

# Ausführungs-Richtlinien zu der Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising

---

1. Um die Funktionen und Aufgaben des Pfarrgemeinderates näher zu konkretisieren, werden folgende Richtlinien erlassen:

## 1.1 Beratungsfunktion

Der Pfarrgemeinderat als Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarrgemeinde berät den Pfarrer in seinen Aufgaben. Voraussetzung für eine sachgerechte Beratung ist rechtzeitige, umfassende Information über wichtige, die Pfarrgemeinde betreffende Angelegenheiten, bevor Entscheidungen getroffen werden.

Auf Antrag des Pfarrers oder eines Mitgliedes des Pfarrgemeinderates wird nach der Information die Angelegenheit beraten und gegebenenfalls ein meinungs- und willensbildender Beschluss herbeigeführt. Dieser Beschluss gilt als Empfehlung an den Pfarrer. Sieht sich der Pfarrer außerstande, der Empfehlung zu folgen, ist er gehalten, seine Ablehnung vor dem Pfarrgemeinderat zu begründen.

## 1.2 Koordinationsfunktion

Eine gute Zusammenarbeit setzt voraus, dass die einzelnen katholischen Organisationen und Apostolatsgruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zum Wohle der Pfarrgemeinde tätig werden. Dazu gehört der Austausch von Erfahrungen und Gedanken, besonders in persönlichen Begegnungen. Der Pfarrgemeinderat ist über die jeweiligen Schwerpunktbildungen und Aktivitäten zu informieren.

Dabei soll folgendes beachtet werden:

- a) Allen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates und allen Organisationsleitungen muss bekannt sein, welche Aufgaben von einzelnen Personen, Organisationen und Gruppen wahrgenommen oder übernommen werden können.
- b) Vom Pfarrgemeinderat wird ein Terminkalender aller Veranstaltungen, auch der Organisations- und Apostolatsgruppen, geführt und allen Beteiligten zugeleitet.
- c) Die Jahresprogramme und Jahresaufgaben der Organisationen und Gruppen werden untereinander ausgetauscht.

d) Vor wichtigen Entscheidungen im Pfarrgemeinderat, durch welche die Interessen der Organisationen und Gruppen in besonderer Weise berührt sind, gibt der Pfarrgemeinderat ihnen die Möglichkeit zu einer Stellungnahme.

## 1.3 Kooperationsfunktion

Der Pfarrgemeinderat kann Aufgaben beschließen und selbst durchführen, wenn kein anderer geeigneter Träger vorhanden ist. Es entspricht der gemeinsamen Verantwortung für die Pfarrgemeinde, dass sich die Organisationen und Gruppen in der Pfarrgemeinde nach Kräften für die Durchführung solcher Aufgaben zur Verfügung stellen. Bei einem Beschluss, in dem der Amtsbereich des Pfarrers berührt wird, ist das Einverständnis mit dem Pfarrer herbeizuführen.

## 1.4 Vertretungsfunktion

Der Pfarrgemeinderat vertritt Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird er die verschiedenen Meinungsrichtungen gewissenhaft berücksichtigen und gegebenenfalls vor einer öffentlichen Äußerung die Möglichkeit der Anhörung geben.

2. Zur Klärung der Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates und zur Intensivierung der Arbeit wird folgendes bestimmt:

2.1 Der Pfarrgemeinderat ist rechtzeitig zu informieren über:

Neugründungen und Auflösungen von katholischen Gruppen und Organisationen.

2.2 Der Pfarrgemeinderat ist vor Entscheidungen zu hören, insbesondere über:

- a) Änderungen der Pfarrorganisation und der Pfarreigrenzen,
- b) Erstellung einer Pfarrbeschreibung bei der Neubesetzung der Pfarrei,
- c) Stellenerrichtung und Anstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen, soweit die Kirchenstiftung Anstellungsträger ist,

- d) Berufung von Laien zum Predigtamt, zu Kommunionhelfern / Kommunionhelferinnen und Wortgottesdienstleitern / Wortgottesdienstleiterinnen,
- e) Planung einer Mission.

2.3 Zur Unterstützung des Pfarrers wirkt der Pfarrgemeinderat mit, unter anderem bei:

- a) der Durchführung einer Mission oder besonderer geistlicher Tage,
- b) der Gestaltung der gottesdienstlichen Feiern,
- c) der Sakramentenvorbereitung,
- d) der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinde, z. B.:
  - Redaktionelle Gestaltung des Pfarrbriefes (Aufstellung eines Redaktionsteams),
  - Gestaltung und Führung der Pfarrbücherei,
  - Gestaltung des Schaukastens,
  - Führung des Schriftenstandes,
- e) den Visitationsberichten,
- f) der Förderung und Begleitung des schulischen Religionsunterrichtes,
- g) der Gründung verbandlicher Jugendgruppen,
- h) der missionarischen Aktivierung der Pfarrgemeinde.

2.4 Eine Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist anzustreben bei:

- a) Planung von pastoralen Schwerpunkten,
- b) wichtigen Fragen, die das Leben der Pfarrgemeinde betreffen, z.B.:
  - Gestaltung von kirchlichen Festtagen und gottesdienstlichen Feiern der Pfarrgemeinde, sowie von Prozessionen und Bittagen,
  - Festlegen der Gottesdienstzeiten,
  - Herausgabe eines Pfarrbriefes,
  - Neugründung von Kindertagesstätten.

Ist eine Zustimmung des Pfarrgemeinderates trotz gegenseitigen Bemühens nicht erreichbar, so hat der jeweilige Entscheidungsträger seine abweichende Entscheidung gegenüber dem Pfarrgemeinderat zu begründen.

- c) Aufgaben im Bereich der Kirchenverwaltung
  - Verabschiedung des Haushaltes der Pfarrgemeinde durch die Kirchenverwaltung,
  - Bauliche Maßnahmen in der Pfarrgemeinde,
  - Friedhofsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Kann die Kirchenverwaltung den Anträgen und Wünschen des Pfarrgemeinderates zum Haushalt und bei baulichen Änderungen nicht stattgeben, ist bei der Einreichung an die kirchliche Behörde die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen.

2.5 Der Pfarrgemeinderat beschließt und veranlasst:

- a) Maßnahmen im Bereich der sozialen und caritativen Dienste in der Pfarrgemeinde, z.B.
  - Altenarbeit,
  - Familienarbeit,
  - Behindertenarbeit,
  - Ausländerarbeit.
- b) Maßnahmen in der Bildungsarbeit, z. B.:
  - Zusammenstellung des örtlichen Veranstaltungsangebotes,
  - Mitgliedschaft und Mitarbeit im Katholischen Kreisbildungswerk (bzw. Münchener Bildungswerk),
  - Zusammenarbeit mit etwaigen anderen Trägern und Einrichtungen der Erwachsenenbildung in der Pfarrgemeinde.
- c) Maßnahmen im pädagogischen Bereich, z.B.:
  - Mitwirkung in den Elternbeiräten der Kindertagesstätten und Schulen,
  - Pflege des Kontaktes zwischen Pfarrgemeinde - Lehrerschaft - Elternschaft.
- d) Maßnahmen im gesellschaftspolitischen Bereich, z.B.:
  - öffentliches Kulturleben,
  - Kontakt zur politischen Gemeinde, den Bezirksausschüssen und politischen Parteien (Einreichung von Ratschlägen und Anregungen),

- Stellungnahme zu politischen Entscheidungen,
  - Berufs- und Arbeitswelt,
  - Umweltschutz (Bewahrung der Schöpfung).
- e) Maßnahmen in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit des Pfarrgemeinderates.

Alle Beschlüsse des Pfarrgemeinderates, die finanzielle Aufwendungen erfordern, setzen die Genehmigung der Mittel durch die zuständigen Stellen voraus.

Zur Vorbereitung der Beschlüsse bedient sich der Pfarrgemeinderat der Sachausschüsse bzw. der Sachbeauftragten.

Für folgende Bereiche sollen Sachausschüsse/Sachbeauftragte vorgesehen werden:

- Ehe und Familie
- Schule und Erziehung
- Jugendarbeit
- Erwachsenenbildung
- Soziale und caritative Aufgaben
- Ökumenische Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kirche und Arbeitswelt
- Politik und gesellschaftliches Leben
- Laiendienste in Verkündigung, Seelsorge und Liturgie
- Altenarbeit
- Feste und Feiern, geselliges Leben
- Mission, Entwicklung und Frieden
- Fragen der ländlichen Entwicklung
- Freizeit und Tourismus
- Ausländische Mitbürger
- Schöpfung und Umweltfragen

### 3. Geschäftsordnung

Der Pfarrgemeinderat gibt sich in der ersten Sitzung nach der konstituierenden eine Geschäftsordnung. Beschließt er keine Geschäftsordnung gilt die Mustergeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Vorstehende Ausführungsrichtlinien werden hiermit für die Erzdiözese in Kraft gesetzt.

München, den 1. Dezember 1993

Dr. Robert Simon,  
Generalvikar

# Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat

Auf Grund der am 11. Mai 2005 erlassenen „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ wird folgende Wahlordnung in Kraft gesetzt:

## § 1 Aufgaben des Pfarrgemeinderates im Rahmen der Wahlordnung

1) Die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl ist Aufgabe des amtierenden Pfarrgemeinderates. Dabei hat er insbesondere:

- den Wahlablauf zu planen und festzulegen,
- das Interesse aller Mitglieder der Pfarrgemeinde zu wecken, um eine möglichst große Wahlbeteiligung zu erreichen,
- einen Überblick über die bisherige Arbeit des Pfarrgemeinderates zu geben, um die Bedeutung eines Pfarrgemeinderates für die ganze Pfarrgemeinde sichtbar zu machen,
- geeignete Kandidaten/Kandidatinnen zu gewinnen,
- einen Wahlausschuss zu bilden,
- die Zahl der zu wählenden Mitglieder des zu wählenden Pfarrgemeinderates festzulegen.

2) Wo bisher kein Pfarrgemeinderat bestand, übernimmt der gem. § 6 Abs. 2) gebildete Wahlausschuss sinngemäß die oben genannten Aufgaben.

## § 2 Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates

1) Die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt insgesamt in der Regel in Pfarrgemeinden

bis 1.000	Katholiken/Katholikinnen	4 - 9
1.001 bis 3.000	Katholiken/Katholikinnen	6 - 12
3.000 bis 6.000	Katholiken/Katholikinnen	8 - 15
mehr als 6.000	Katholiken/Katholikinnen	10 - 18

Auf diese Zahl werden die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst a) und b) der Satzung für Pfarrgemeinderäte nicht angerechnet.

2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt in Pfarrgemeinden

bis 1.000	Katholiken/Katholikinnen	4 - 6
1.001 bis 3.000	Katholiken/Katholikinnen	6 - 8
3.000 bis 6.000	Katholiken/Katholikinnen	8 - 10
mehr als 6.000	Katholiken/Katholikinnen	10 - 12

3) Der Pfarrgemeinderat beschließt im Rahmen von Abs. 2) die Zahl der nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung für Pfarrgemeinderäte zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

4) Eine Abweichung von der Regel gemäß § 2 Abs. 2) in die nächst höhere oder nächst niedrigere Stufe kann erfolgen, wenn der Pfarrgemeinderat dies mit der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen beschließt.

## § 3 Wahl durch die Pfarrgemeinde

1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach § 2 Abs. 3) und 4) werden von allen wahlberechtigten Pfarrgemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrgemeinde, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen, wobei jedoch für minderjährige Wahlberechtigte die Mitgliedschaftsrechte nicht vorliegen brauchen, die sie aufgrund ihrer Minderjährigkeit nicht besitzen.

2) Das Wahlrecht für deutschsprachige Katholiken/Katholikinnen kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Pfarrgemeinde ausgeübt werden, in der das Pfarrgemeindemitglied seine Hauptwohnung hat. Fremdsprachige Katholiken/Katholikinnen besitzen zusätzlich zum aktiven und passiven Wahlrecht gem. dieser Ordnung aktives und passives Wahlrecht gem. der Satzung für die Missionsräte in den Fremdsprachigen Missionen der Erzdiöze-

se München und Freising. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere Weise geführt werden.

- 3) In Ausnahmefällen kann wahlberechtigten Personen, die ihre Hauptwohnung außerhalb der Pfarrei haben, auf Antrag ein Wahlrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber fällt der Wahlausschuss. Eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis der aufnehmenden Pfarrgemeinde kann erst erfolgen, wenn die Streichung im Wählerverzeichnis der abgebenden Pfarrgemeinde nachgewiesen ist.
- 4) Ausnahmeregelung zum aktiven Wahlrecht
  - a) Zur Erreichung des aktiven Wahlrechtes des Wählers/der Wählerin in der „Wahlpfarrei“ muss dieser das Formular für die Streichung im Wählerverzeichnis der Pfarrgemeinde, in der der Wähler seine Hauptwohnung hat, und zur Eintragung in das Wählerverzeichnis der „Wahlpfarrei“ vom Wahlausschuss der Pfarrgemeinde, in der der Wähler seine Hauptwohnung hat, bestätigen lassen und in der „Wahlpfarrei“ bei der Wahl vorlegen.
  - b) Kriterien für eine Änderung des aktiven Wahlrechtes:
    - kontinuierliches Engagement in der „Wahlpfarrei“ (über den Gottesdienstbesuch hinaus),
    - kontinuierliche Ausübung eines oder mehrerer ehrenamtlicher Tätigkeiten.Dies ist grundsätzlich vom Wahlausschuss festzustellen.
  - c) Die Entscheidung des Wahlausschusses der „Wahlpfarrei“ ist endgültig und nicht anfechtbar.

#### **§ 4 Wählbarkeit**

Wählbar ist jeder Katholik / jede Katholikin, der/die in der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen altersgemäßen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und in der Pfarrgemeinde wohnt. Gewählt werden können auch außerhalb der Pfarrgemeinde wohnende Katholiken / Katholikinnen, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen. Eine Kandidatur in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig. Auf § 3 Abs. 3) der Satzung für Pfarrgemeinderäte wird verwiesen.

#### **§ 5 Hinzuwahl von Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung für Pfarrgemeinderäte**

- 1) Die nach § 3 Abs. 1) Buchst. c) gewählten und die Mitglieder nach § 3 Abs. 1) Buchst. a) und b) der Satzung für Pfarrgemeinderäte können weitere Mitglieder im Rahmen des § 2 Abs. 1) bzw. Abs. 4) der Wahlordnung in den Pfarrgemeinderat hinzuwählen.
- 2) Nicht repräsentierte Gruppen und Ortsteile sollen bei der Hinzuwahl angemessen berücksichtigt werden.
- 3) Eine Hinzuwahl kann auch im Rahmen der nach § 2 Abs. 1) bzw. 4) festgelegten Zahl noch im Verlaufe der Amtsperiode für die restliche Amtsperiode vorgenommen werden.
- 4) Die Zahl der hinzu gewählten Mitglieder darf die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

#### **§ 6 Zusammensetzung des Wahlausschusses**

- 1) Zur Vorbereitung der Wahl bildet der Pfarrgemeinderat mindestens sieben Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- 2) Dem Wahlausschuss gehören an:
  - a) der Pfarrer bzw. der Pfarradministrator oder der/die Pfarrbeauftragte,
  - b) zwei von der Kirchenverwaltung aus den eigenen Reihen zu wählende Mitglieder,
  - c) drei bis sechs vom bisherigen Pfarrgemeinderat aus den eigenen Reihen zu wählende Mitglieder.Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer bzw. Pfarradministrator oder der/die Pfarrbeauftragte drei bis sechs wahlberechtigte Pfarrgemeindeglieder in den Wahlausschuss.
- 3) Der Wahlausschuss bestellt für die Durchführung der Wahl aus seinen Reihen einen Wahlausschussvorstand (Vorsitzender / Vorsitzende, Stellvertreter / Stellvertreterin, Schriftführer / Schriftführerin).

#### **§ 7 Aufgaben des Wahlausschusses**

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben,

- 1) für die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu sorgen,

- 2) die Entscheidung über die Zuerkennung des aktiven Wahlrechts nach § 3 Abs. 3) von Personen zu treffen, die in der Pfarrgemeinde nicht ihre Hauptwohnung haben,
- 3) die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen im Rahmen des § 4 zu prüfen, festzustellen und über die Zulassung vorgeschlagener Kandidaten / Kandidatinnen, die außerhalb der Pfarrgemeinde ihre Hauptwohnung haben, zu entscheiden,
- 4) die endgültige Liste der Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl des Pfarrgemeinderates zu erstellen,
- 5) die Liste der Kandidaten/Kandidatinnen des Pfarrgemeinderates gemäß § 8 Abs. 6 bekannt zu geben,
- 6) den Ort (Wahllokal) und die Zeitdauer der Wahl festzulegen (bei großen Pfarrgemeinden oder bei Pfarrgemeinden mit mehreren Orten sollen mehrere Wahllokale eingerichtet werden),
- 7) das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen,
- 8) für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 14 Abs. 1) zu sorgen,
- 9) zu Einsprüchen nach § 14 Abs. 2) gegen die Wahl eine Stellungnahme zu verfassen und dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 8 Wahlvorschlag**

- 1) Die Pfarrgemeinde ist öffentlich aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Kandidaten/Kandidatinnen beim Wahlausschuss vorzuschlagen. Jeder Vorschlag darf mehrere Namen enthalten, für jeden Vorschlag sind Unterschriften von sechs Wahlberechtigten erforderlich. Vorschlagsberechtigt sind nur Mitglieder der Pfarrgemeinde, die in ihr wohnen.
- 2) Jede katholische Organisation ist vom Wahlausschuss aufzufordern, innerhalb von vier Wochen vor Aufstellung der Vorschlagsliste Kandidaten/Kandidatinnen vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Organisation zu unterschreiben.
- 3) Jedem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des/der Kandidaten/Kandi-

datin zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

- 4) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der eingegangenen Wahlvorschläge die endgültige Liste der Kandidaten/Kandidatinnen auf und ergänzt sie, wenn nötig. Die Zahl der Kandidaten/Kandidatinnen soll in der Regel mindestens 50 % höher sein als die Zahl der zu wählenden Pfarrgemeinderäte nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung für Pfarrgemeinderäte.
- 5) In der Liste der Kandidaten/Kandidatinnen sind die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge (mit Angabe von Adresse, Alter und Beruf, bei Vertretern einer Organisation die Zugehörigkeit zur Organisation) aufzuführen.
- 6) Der Wahlausschuss gibt spätestens 14 Tage vor der Wahl die Liste der Kandidaten/Kandidatinnen, sowie Ort und Zeitdauer der Wahl der Pfarrgemeinde bekannt durch
  - a) Bekanntgabe in den Sonntagsgottesdiensten, und/oder
  - b) Veröffentlichung im Pfarrbrief oder Gottesdienstanzeiger, und/oder
  - c) Anschlag (Plakat).

## **§ 9 Wahltermin**

- 1) Der Wahltermin wird vom Erzbischof nach Anhörung des Vorstandes des Diözesanrates für alle Pfarrgemeinden des Erzbistums verbindlich festgesetzt.
- 2) Der Vorstand des Diözesanrates kann aus schwerwiegendem Grund im Einzelfall auf Antrag des Pfarrgemeinderates eine Abweichung vom allgemeinen Wahltermin bis zu zwei Wochen genehmigen.

## **§ 10 Aufgaben des Wahlausschussvorstandes**

Der vom Wahlausschuss gebildete Wahlausschussvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wähler/Wählerinnen, die ihre Stimmen abgeben, festzuhalten, danach die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Über die Wahlhandlung hat der Wahlausschussvorstand ein Protokoll zu erstellen, das von den Mitgliedern des Wahlausschussvorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Wahlhandlung**

- 1) Die Wähler haben zum Nachweis ihrer Wahlberechtigung ihre Personalien bekannt zu geben, um den Abgleich mit den Wählerverzeichnis zu ermöglichen, wobei in Zweifelsfällen die Personalpapiere vorzulegen sind.
- 2) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf welchen höchstens so viele Namen angekreuzt werden dürfen, wie Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung für Pfarrgemeinderäte in Verbindung mit § 2 und § 3 dieser Wahlordnung zu wählen sind. Eine Häufelung der Stimmen ist unzulässig.

## **§ 12 Briefwahl**

- 1) Das Wahlrecht kann auch in Form der Briefwahl ausgeübt werden.
- 2) Der Wähler / die Wählerin erhält auf Anforderung beim Wahlvorstand einen Stimmzettel, einen Wahlschein sowie zwei Umschläge.
- 3) Bis zum Wahltag müssen der Stimmzettel und der Wahlschein beim Wahlvorstand eingegangen sein. Darauf ist der Wähler / die Wählerin bei der Aushändigung der Unterlagen hinzuweisen.

## **§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses**

- 1) Gewählt sind diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten/Kandidatinnen zu wählen sind. Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.
- 2) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.
- 3) Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Protokoll des Wahlausschussvorstandes aufzunehmen, das anschließend dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates und dem Pfarrer bzw. Pfarradministrator oder dem/der Pfarrbeauftragten zuzuleiten ist.
- 4) Die Wahlunterlagen sind 10 Jahre im Pfarrarchiv aufzubewahren. Das Wahlprotokoll ist dauernd im Pfarrarchiv aufzubewahren.

## **§ 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- 1) Das Wahlergebnis ist in dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten bekannt zu geben und zu veröffentlichen.
- 2) Einsprüche können innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Wahlausschussvorstand erhoben werden.
- 3) Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 15 Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) - d) der Satzung für Pfarrgemeinderäte)**

Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/Stellvertreterin sind vom Pfarrer bzw. Pfarradministrator oder dem/der Pfarrbeauftragten bis spätestens 5 Wochen nach der Wahl der Pfarrgemeinde bekannt zu geben. Ferner sind der Dekanatsrat und der Diözesanrat über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates zu unterrichten.

## **§ 16 Amtszeit der Pfarrgemeinderäte**

Nach § 3 Abs. 4 der Satzung für Pfarrgemeinderäte beträgt die Amtszeit der Pfarrgemeinderäte 4 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung der Pfarrgemeinderäte, bzw. mit der Rechtswirksamkeit der jeweiligen Hinzuwahl und endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Pfarrgemeinderäte, gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für Pfarrgemeinderäte.

## **§ 17 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern**

- 1) Scheidet ein nach § 3 dieser Wahlordnung gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit der/die nicht gewählte Kandidat/Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ist die Liste der Kandidaten/Kandidatinnen erschöpft, wählt der Pfarrgemeinderat mit einfacher Mehrheit bis zum Ende der Amtszeit ein Mitglied, allerdings nur soweit dadurch das Verhältnis von 2:1 von gewählten zu hinzugewählten Mitgliedern nach § 5 Abs. 4) dieser Wahlordnung nicht verletzt wird.

- 2) Scheidet ein/eine gewählter/gewählte Jugendvertreter/Jugendvertreterin aus, ist unabhängig vom Nachrücken des Ersatzmitgliedes gemäß Abs. 1 – sofern dieses nicht ebenfalls ein Jugendvertreter / eine Jugendvertreterin ist – für den Rest der Amtszeit nach Anhörung der verantwortlichen pfarrlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit ein Jugendvertreter / eine Jugendvertreterin nach zu wählen. Die Zahl der hinzu gewählten Mitglieder nach § 5 dieser Wahlordnung kann dadurch überschritten werden.
- 3) Für hinzugewählte Mitglieder nach § 5 dieser Wahlordnung, die vorzeitig ausscheiden, kann der Pfarrgemeinderat für den Rest der Amtszeit weitere Mitglieder hinzuwählen.
- 4) Scheiden hinzugewählte Jugendvertreter/Jugendvertreterinnen aus, sind nach Anhörung der verantwortlichen pfarrlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit für den Rest der Amtszeit vom Pfarrgemeinderat Jugendvertreter/Jugendvertreterinnen hinzu zu wählen.
- 5) Scheiden mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch Rücktritt gleichzeitig oder in engem zeitlichen Zusammenhang vor Ablauf von drei Viertel der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, sind innerhalb von 3 Monaten Nachwahlen für den Rest der Amtszeit durchzuführen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Rechtsgrundlagen für Pfarrgemeinderäte und dieser Wahlordnung.

München, den 11. Mai 2005

+ 

Erzbischof

# Mustergeschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat

---

Beschlossen in der Diözesanratsvollversammlung  
am 08./09.10.2004

Der folgende Entwurf einer Geschäftsordnung für die Arbeit des Pfarrgemeinderates will als Anregung verstanden sein, die der jeweiligen Situation der verschiedenen Pfarrgemeinderäte angepasst werden kann. In seiner ersten Sitzung ist entsprechend der Satzung für die Pfarrgemeinderäte § 8 Abs. 3 und der Ausführungs-Richtlinien zu der Satzung für Pfarrgemeinderäte Ziffer 3 eine Geschäftsordnung zu beschließen.

## § 1 Einberufung

1. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende mit Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung. Sie hat mit angemessener Frist, in der Regel mindestens acht Tage vor der Sitzung, zu erfolgen. Der Termin und die Tagesordnung ist der Pfarrgemeinde rechtzeitig in geeigneter Form mitzuteilen.
2. Bei besonders dringenden Angelegenheiten kann der/die Vorsitzende auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes kurzfristig einladen.
3. Verlangt ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates die Einberufung des Pfarrgemeinderates, dann hat der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates innerhalb von 14 Tagen den Pfarrgemeinderat einzuberufen.

## § 2 Sitzungsverlauf

1. Nach der Eröffnung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende findet in der Regel ein kurzes geistliches Gespräch statt.
2. Wünsche zur Tagesordnung sollen möglichst zehn Tage vor der Sitzung bei einem Mitglied des Vorstandes genannt werden. Dringende Fälle können jederzeit angenommen werden.
3. Gästen kann Rederecht eingeräumt werden, falls der Pfarrgemeinderat zustimmt.

## § 3 Protokoll

1. Das Protokoll, das gem. § 13 der Satzung für Pfarrgemeinderäte von jeder Sitzung anzufertigen ist, ist den Mitgliedern des Pfarrgemein-

derates spätestens mit der Einladung zur neuen Sitzung in Abschrift zuzuleiten.

2. Zu Beginn der neuen Pfarrgemeinderatssitzung sind Einsprüche gegen das Protokoll zu behandeln und gegebenenfalls zur Abstimmung zu bringen. Änderungen und Ergänzungen auf Grund solcher Einsprüche sind dem Protokoll beizufügen.

## § 4 Abstimmung

1. Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen als nicht gültige Stimmen behandelt werden.

## § 5 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes des Pfarrgemeinderates und die hinzu zu wählenden Mitglieder werden in geheimer Wahl gewählt. Im Übrigen können Wahlen per Akklamation erfolgen, soweit nicht ein stimmberechtigtes Mitglied des Pfarrgemeinderates geheime Wahlen verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach dem dritten Wahlgang das Los.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel für die Dauer der Amtsperiode des Pfarrgemeinderates gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt umgehend eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.

## § 6 Nicht-Teilnahme wegen persönlicher Beteiligung

Ein Mitglied des Pfarrgemeinderates kann an der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst oder seinem Ehegatten /seiner Ehegattin einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

## **§ 7 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates müssen Angelegenheiten geheim halten, wenn die Vertraulichkeit vom Pfarrgemeinderat beschlossen wurde. Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist stets bei der Behandlung von personellen Angelegenheiten gegeben.

Beschlossen in der Sitzung des Pfarrgemeinderates  
am

Vorsitzende/r

Pfarrer/Pfarrbeauftragte/r

# Satzung für Missionsräte in den Fremdsprachigen Missionen der Erzdiözese München und Freising

---

## § 1 Missionsrat

- 1) Der Missionsrat ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordination des Laienapostolats in der Gemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Gemeinde. In sinngemäßer Anwendung des Konzildekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) ist er zugleich das vom Erzbischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Mission.
- 2) Den Missionsräten der Fremdsprachigen Missionen kommen aufgrund ihrer Aufgabe im Sinne von Abs. 1 die gleiche Bedeutung und Rechtsstellung zu wie den Pfarrgemeinderäten in den Pfarreien.

## § 2 Aufgaben

- 1) Der Missionsrat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Aufgabe des Missionsrates ist es, in allen Fragen, die die Gemeinde betreffen, je nach Fachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend mitzuwirken oder zu beschließen.
- 2) Als Organ des Laienapostolats wird er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Mission in eigener Verantwortung tätig. Als Organ zur Beratung pastoraler Fragen berät und unterstützt er den Leiter der Fremdsprachigen Mission, dem unter der Autorität des Erzbischofs die Seelsorge als Dienst der Lehre, der Heiligung und der Leitung der Gemeinde anvertraut ist (Christus Dominus 30).
- 3) Die Aufgaben des Missionsrates bestehen vor allem darin,
  - a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu wecken und die ehrenamtliche Mitarbeit zu aktivieren, insbesondere
    - Gemeindemitglieder für Dienste der Glaubensweitergabe zu gewinnen und für ihre Befähigung mitzusorgen,

- Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen,
- b) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern und die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen und Generationen in der Gemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindegemeinschaft gerecht zu werden und Möglichkeiten seelsorglicher Hilfe sowie Kontakt zu denen, die dem Gemeindeleben fern stehen, aufzunehmen,
- c) gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Entwicklungen und Probleme zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen, insbesondere die Verantwortung der Gemeinde für Familie, Mission, Entwicklung, Frieden, Arbeitswelt, Technik und Umwelt zu wecken und zu fördern,
- d) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen in der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,
- e) die Zusammenarbeit mit den Territorialpfarreien, den Dekanatsräten, dem Katholikenrat der Region München, dem Diözesanrat der Katholiken in der Erzdiözese München und Freising und anderen Fremdsprachigen Missionen zu intensivieren,
- f) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und auszubauen,
- g) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen und im Rahmen seines Auftrages Maßnahmen durchzuführen und gegebenenfalls notwendige Einrichtungen zu schaffen, falls kein anderer Träger zu finden ist,

- h) die Gemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit und Entwicklungen in der Mission zu unterrichten,
  - i) rechtzeitig für den Haushaltsplan der Mission einen eigenen Missionsratshaushalt zu erstellen und in die Beratungen einzubringen,
  - j) vor Verabschiedung des Haushaltsplanes eine Stellungnahme dazu abzugeben,
  - k) dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der übergeordneten Gremien durchgeführt werden,
  - l) zum Ende seiner Amtszeit den Erzbischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu informieren,
  - m) für den Fall, dass die Stelle des Leiters der jeweiligen Fremdsprachigen Mission nicht mehr mit einem eigenem Priester besetzt werden kann, in Zusammenarbeit mit dem Referat „Fremdsprachiger Seelsorge“, den Erzbischof über die Situation und die besonderen Bedürfnisse der Mission zu unterrichten und nach einem Weg zu suchen, die Weiterentwicklung der Mission zu gewährleisten.
- rufsgruppen, Fachleute) berücksichtigt werden. Die Zahl der hinzu gewählten Mitglieder darf die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.
- 2) Wählbar ist jeder/jede Katholik/Katholikin, der/die in der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist, das 16. Lebensjahr vollendet und im Missionsgebiet seine/ihre Hauptwohnung hat.
  - 3) Wegen der konkurrierenden Zuständigkeit der Territorialpfarreien und der Fremdsprachigen Missionen ist eine Mitgliedschaft sowohl im Pfarrgemeinderat einer Territorialpfarre als auch im Missionsrat einer Fremdsprachigen Mission möglich.
  - 4) Die Amtszeit des Missionsrates beträgt vier Jahre, jedoch mit den Abweichungen, welche sich ggf. durch die Bestimmungen über Beginn und Ende der Amtszeit ergeben können. Näheres regelt die Wahlordnung für den Missionsrat in § 16.
  - 5) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Missionsrat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Missionsrates oder des Pfarrers durch den Erzbischof, nachdem die zuständige Schiedsstelle die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern/Vertreterinnen des Missionsrates erörtert hat.
  - 6) Ist nach Meinung der Mehrheit des Missionsrates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben, soll die zuständige Schiedsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

### § 3 Mitglieder

- 1) Dem Missionsrat gehören an:
  - a) der Leiter der Fremdsprachigen Mission,
  - b) ein oder zwei hauptamtlich in der Seelsorge der Mission tätigen Priester und pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  - c) je nach Größe der Mission bis zu 12 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Mission gewählte Mitglieder,
  - d) je ein Delegierter/eine Delegierte größerer Gruppen, die nicht am Sitz der Mission leben,
  - e) weitere hinzu gewählte Mitglieder, die durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Missionsrates fördern. Gehört keine/keine Vertreter/Vertreterin der organisierten Jugend durch Wahl dem Missionsrat an, so ist ein/eine Vertreter/Vertreterin der Jugend, hinzu zu wählen. Außerdem sollen hier nicht repräsentierte Gruppen (z. B. Verbände, Be-

### § 4 Konstituierung

- 1) Der Leiter der Fremdsprachigen Mission lädt die gewählten und amtlichen Mitglieder zu einer Sitzung ein, die spätestens drei Wochen nach der Wahl stattfindet. In dieser Sitzung werden in der Regel die weiteren Mitglieder hinzu gewählt.
- 2) Bis zum Ablauf von weiteren zwei Wochen findet die konstituierende Sitzung statt, zu der der Leiter der Fremdsprachigen Mission alle

Mitglieder des Missionsrates einlädt. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet der Leiter der Mission die Sitzung. Bei dieser Sitzung werden in der Regel die Wahlen nach § 5 durchgeführt.

## **§ 5 Wahlen**

Der Missionsrat wählt:

- a) den Vorsitzenden / die Vorsitzende und seinen/ihre Stellvertreter / Stellvertreterin,
- b) den Schriftführer / die Schriftführerin,
- c) einen Vertreter / eine Vertreterin in den am Sitz der Mission befindlichen Dekanatsrat,
- d) die Vertreter / Vertreterinnen der Mission in sonstige pfarrliche und überpfarrliche Gremien und Einrichtungen.

Für die Positionen von a) bis d) sind nur ordentliche Mitglieder des Missionsrates nach § 3 Abs. 1 Buchst. c), d) und e) wählbar. Näheres zu den Wahlen und ihrer Durchführung regelt die Geschäftsordnung für den Missionsrat.

## **§ 6 Einführung des Missionsrates in die Gemeinde**

Die Mitglieder des Missionsrates sind vom Leiter der Fremdsprachigen Mission alsbald in geeigneter Weise vor der Gemeinde in ihr Amt einzuführen.

## **§ 7 Sitzungen**

- 1) Der Missionsrat tritt in der Regel monatlich, mindestens aber einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Missionsrates dies verlangt.
- 2) Die Sitzungen des Missionsrates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Missionsrat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.
- 3) Die Vorsitzenden der vom Missionsrat eingerichteten Sachbereichsgremien und die Sachbeauftragten haben, soweit sie nicht Mitglieder des Missionsrates sind, das Recht, an den Sitzungen des Missionsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 8 Beschlussfassung**

- 1) Der Missionsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in der Missionsratssitzung. Beschlüsse können in begründeten Einzelfällen und bei

besonderer Eilbedürftigkeit außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder des Missionsrates an dem Beschlussverfahren beteiligt werden. Eine solche Beschlussfassung kann jedoch nicht stattfinden, wenn drei Mitglieder des Missionsrates dem Umlaufverfahren schriftlich widersprechen.

- 2) Der Missionsrat ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung entsprechend der Geschäftsordnung ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit wegen der zu geringen Zahl der anwesenden Mitglieder nicht gegeben, so ist der Missionsrat bei der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Der Missionsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen als nicht gültige Stimmen behandelt werden.

- 3) Der Missionsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschließt er keine Geschäftsordnung, gilt die Mustergeschäftsordnung für den Missionsrat in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 4) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof unter Angabe der Gründe.
- 5) Erklärt der Leiter der Fremdsprachigen Mission förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Das gleiche Recht steht für den Fall, dass für die Mission ein priesterlicher Leiter der Seelsorge bestellt sein sollte für die Bereiche Gottesdienst, Sakramente und Verkündigung diesem priesterlichen Leiter zu. Die anstehende Frage ist im Missionsrat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, soll die zuständige Schiedsstelle angerufen werden.

## **§ 9 Vorstand**

- 1) Der Missionsrat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden des Missionsrates und seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin und dem/der Schriftführer/Schriftführerin,
  - b) dem Leiter der Fremdsprachigen Mission.
- 2) Der/die Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Missionsrates vor. Er/sie beruft die Sitzungen des Missionsrates unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Der/die Vorsitzende kann sich von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten lassen.
- 3) Der/die Vorsitzende hat insbesondere für eine lebendige zeitnahe Arbeit des Missionsrates in den Bereichen des Weltdienstes zu sorgen. Er/sie vertritt den Missionsrat nach außen. Der Leiter der Fremdsprachigen Mission trägt als der vom Erzbischof entsandte Seelsorger und Leiter besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde sowie für die Einheit mit dem Erzbischof und dadurch mit der Weltkirche, für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft sowie für die Feier der Liturgie und Sakramente.

## **§ 10 Haushaltsplanung**

- 1) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes für die Fremdsprachige Mission ist der Missionsrat verpflichtet, eine Stellungnahme gegenüber dem Leiter der Fremdsprachigen Mission zum Haushaltsentwurf abzugeben. Der Leiter der Fremdsprachigen Mission kann den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen entsprechen oder den Haushaltsplan unverändert beschließen bzw. beschließen lassen und mit der Stellungnahme des Missionsrates dem Referat für Fremdsprachige Seelsorge vorlegen.
- 2) Rechtzeitig zu den Beratungen des Haushaltes der Mission erstellt der Missionsrat seinen eigenen Haushaltsplan unter Berücksichtigung seiner laufenden Aufgaben und der geplanten Vorhaben für das folgende Haushaltsjahr.

## **§ 11 Sachbeauftragte und Sachbereichsgremien**

- 1) Für die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit

des Missionsrates bedürfen, kann der Missionsrat Sachbereichsgremien bilden, Sachbeauftragte bestellen oder andere Formen der Zusammenarbeit wählen.

- 2) Die Sachbeauftragten und Sachbereichsgremien haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Missionsrat und gegebenenfalls den Pfarrgemeinderat der betreffenden Territorialpfarre, Einrichtungen der Mission und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, selbstständig im Einvernehmen mit dem Missionsrat durchzuführen. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Missionsrates.
- 3) Zur Mitarbeit in diesen Sachbereichsgremien aber auch in anderen vom Missionsrat benützten Formen der Zusammenarbeit und als Sachbeauftragte können auch Personen herangezogen werden, die nicht Mitglieder des Missionsrates sind.

## **§ 12 Protokollführung**

- 1) Über die Beratungen und Beschlüsse des Missionsrates und des Vorstandes ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/Protokollführerin zu unterschreiben ist und das allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zugeleitet werden muss.
- 2) Die Ergebnisse jeder Missionsratssitzung sind der Gemeinde möglichst umgehend bekannt zu machen.
- 3) Die Protokolle über die Sitzungen des Missionsrates gehören zu den amtlichen Akten und sind aufzubewahren.

## **§ 13 Gemeindeversammlung**

- 1) Der Missionsrat lädt einmal im Jahr die Gemeinde zu einer Gemeindeversammlung ein.
- 2) Aufgabe der Gemeindeversammlung ist es,
  - a) den Tätigkeitsbericht des Missionsrates entgegenzunehmen,
  - b) Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens zu erörtern,
  - c) dem Missionsrat Anregungen und Vorschläge für seine Arbeit zu geben.

## **§ 14 Aufwendungen**

Die Mitglieder des Missionsrates, sowie die Mitglieder der Sachbereichsgremien haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.

## **§ 15 Schiedsverfahren**

Die Aufgaben der Schiedsstelle nach § 3 Abs. 5) und 6) und § 8 Abs. 5) nimmt der Geschäftsführende Vorstand des Diözesanrates wahr.

Die Satzung für die Missionsräte in der Fassung vom 23. Mai 2000 wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 12. März 2005 geändert. Die geänderte Fassung wird hiermit in Kraft gesetzt.

München, den 11. Mai 2005

A handwritten signature in dark ink, reading "Friedrich Carl Wette". The signature is written in a cursive style with a small cross at the beginning.

Erzbischof

# Wahlordnung für die Missionsräte

Auf Grund der am 11. Mai 2005 erlassenen „Satzung für Missionsräte der Erzdiözese München und Freising“ wird folgende Wahlordnung in Kraft gesetzt:

## § 1 Aufgaben des Missionsrates im Rahmen der Wahlordnung

- 1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Missionsrates ist Aufgabe des amtierenden Missionsrates. Dabei hat er insbesondere:
  - a) den Wahlablauf zu planen und festzulegen,
  - b) das Interesse aller Mitglieder der Gemeinde zu wecken, um eine möglichst große Wahlbeteiligung zu erreichen,
  - c) einen Überblick über die bisherige Arbeit des Missionsrates zu geben, um die Bedeutung eines Missionsrates für die ganze Gemeinde sichtbar zu machen,
  - d) geeignete Kandidaten/Kandidatinnen zu gewinnen,
  - e) einen Wahlausschuss zu bilden,
  - f) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des zu wählenden Missionsrates festzulegen.
- 2) Wo bisher kein Missionsrat bestand, übernimmt der gem. § 6 Abs. 2 gebildete Wahlausschuss sinngemäß die oben genannten Aufgaben.

## § 2 Zahl der Mitglieder des Missionsrates

- 1) Die Zahl der Mitglieder des Missionsrates beträgt insgesamt in der Regel in Gemeinden

<i>bis 1.000</i>	<i>Katholiken/Katholikinnen</i>	<i>4 - 9</i>
<i>1.001 bis 3.000</i>	<i>Katholiken/Katholikinnen</i>	<i>6 - 12</i>
<i>3.000 bis 6.000</i>	<i>Katholiken/Katholikinnen</i>	<i>8 - 15</i>
<i>mehr als 6.000</i>	<i>Katholiken/Katholikinnen</i>	<i>10 - 18</i>

Auf diese Zahl werden die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst a) und b) der Satzung für Missionsräte nicht angerechnet.

- 2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Missionsrates beträgt in Gemeinden

<i>bis 1.000</i>	<i>Katholiken/Katholikinnen</i>	<i>4 - 6</i>
<i>1.001 bis 3.000</i>	<i>Katholiken/Katholikinnen</i>	<i>6 - 8</i>
<i>3.000 bis 6.000</i>	<i>Katholiken/Katholikinnen</i>	<i>8 - 10</i>
<i>mehr als 6.000</i>	<i>Katholiken/Katholikinnen</i>	<i>10 - 12</i>

- 3) Der Missionsrat beschließt im Rahmen von Abs. 2 die Zahl der nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung für Missionsräte zu wählenden Mitglieder des Missionsrates.
- 4) Eine Abweichung von der Regel gemäß Abs. 2) in die nächst höhere oder nächst niedrigere Stufe kann erfolgen, wenn der Missionsrat dies mit der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen beschließt.

## § 3 Wahl durch die Gemeinde

- 1) Die Mitglieder des Missionsrates nach § 2 Abs. 3) und 4) werden von allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen, wobei jedoch für minderjährige Wahlberechtigte die Gliedschaftsrechte nicht vorliegen brauchen, die sie aufgrund ihrer Minderjährigkeit nicht besitzen.
- 2) Größere Gruppen, die nicht am Sitz der Mission leben, wählen ihre Vertrauensperson gem. § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung für Missionsräte ebenfalls in geheimer und unmittelbarer Wahl. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder dieser Gruppe, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, wobei jedoch für minderjährige Wahlberechtigte die Gliedschaftsrechte nicht vorzuliegen brauchen, die sie aufgrund ihrer Minderjährigkeit nicht besitzen.
- 3) Das Wahlrecht für den Missionsrat kann nur einmal und grundsätzlich nur in dem Missionsgebiet ausgeübt werden, in dem das Gemeindemitglied seine Hauptwohnung hat. Fremdsprachige Katholiken/Katholikinnen haben auch ein aktives und passives Wahl-

recht im Pfarrgemeinderat einer Territorialpfarrei, entsprechend den Regelungen in der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere Weise geführt werden.

#### **§ 4 Wählbarkeit**

- 1) Wählbar ist jeder Katholik / jede Katholikin, der/die der Fremdsprachigen Gemeinde angehört, der/die in der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen altersgemäßen kirchlichen Mitgliedschaftsrechte nicht behindert ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Er/Sie soll im Missionsgebiet seine/ihre Hauptwohnung haben. Über Ausnahmen entscheidet der Wahlausschussvorstand.
- 3) Gewählt werden können auch nicht zur Sprachengemeinde gehörende Katholiken/Katholikinnen, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen und die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllen.
- 4) Eine Mehrfachkandidatur ist nur im Sinne von § 3 Abs. 3 der Satzung für Missionsräte möglich. Entsprechendes gilt auch für die hinzuwählenden Mitglieder.

#### **§ 5 Hinzuwahl von Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Buchst. e) der Satzung für Missionsräte**

Die nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) gewählten und die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. a), b) und d) der Satzung für Missionsräte können weitere Mitglieder im Rahmen des § 2 Abs. 1) bzw. Abs. 4) der Wahlordnung in den Missionsrat hinzuwählen. Die Zahl der hinzu gewählten Mitglieder darf die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreiten. Nicht repräsentierte Gruppen und Ortsteile sollen bei der Hinzuwahl angemessen berücksichtigt werden.

Eine Hinzuwahl kann auch im Rahmen der nach § 2 Abs. 1) bzw. 4) festgelegten Zahl noch im Verlauf der Amtsperiode für die restliche Amtsperiode vorgenommen werden.

#### **§ 6 Zusammensetzung des Wahlausschusses**

- 1) Zur Vorbereitung der Wahl bildet der Missionsrat mindestens sieben Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- 2) Dem Wahlausschuss gehören an:

- a) der Leiter der Fremdsprachigen Mission,
- b) drei bis sechs vom bisherigen Missionsrat aus den eigenen Reihen zu wählende Mitglieder.

Wo kein Missionsrat besteht, beruft der Leiter der Fremdsprachigen Mission drei bis sechs wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlausschuss.

- 3) Der Wahlausschuss bestellt für die Durchführung der Wahl aus seinen Reihen einen Wahlausschussvorstand (Vorsitzender / Vorsitzende, Stellvertreter / Stellvertreterin, Schriftführer / Schriftführerin).

#### **§ 7 Aufgaben des Wahlausschusses**

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben,

- 1) für die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu sorgen,
- 2) die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen im Rahmen des § 4 zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden,
- 3) die endgültige Liste der Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl des Missionsrates zu erstellen,
- 4) die Liste der Kandidaten/Kandidatinnen des Missionsrates gemäß § 8 Abs. 6) bekannt zu geben,
- 5) den Ort (Wahllokal) und die Zeitdauer der Wahl, sowohl im Missionszentrum als auch in den Orten, wo größere Gruppen bestehen, festzulegen,
- 6) das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen,
- 7) für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 14 Abs. 1) zu sorgen,
- 8) zu Einsprüchen nach § 14 Abs. 2) gegen die Wahl eine Stellungnahme zu verfassen und dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

#### **§ 8 Wahlvorschlag**

- 1) Die Gemeinde ist öffentlich aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Kandidaten/Kandidatinnen beim Wahlausschuss vorzuschlagen. Jeder Vorschlag darf mehrere Namen enthalten.  
Für jeden Vorschlag sind Unterschriften von sechs Wahlberechtigten erforderlich. Vor-

schlagsberechtigt sind nur Mitglieder der Gemeinde, die im Missionsgebiet wohnen.

- 2) Jede katholische Organisation ist vom Wahlausschuss aufzufordern, innerhalb von vier Wochen vor Aufstellung der Vorschlagsliste Kandidaten/Kandidatinnen vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist vom Vorsitzenden der Organisation zu unterschreiben.
- 3) Jedem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des/der Kandidaten/Kandidatin zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- 4) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der eingegangenen Vorschläge die endgültige Liste auf und ergänzt sie, wenn nötig. Die Zahl der Kandidaten/Kandidatinnen soll in der Regel mindestens 50 % höher sein als die Zahl der zu wählenden Missionsräte nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung für Missionsräte.
- 5) Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge (mit Angabe von Beruf, Alter und Adresse, bei Vertretern der Organisation die Zugehörigkeit zur Organisation) aufzuführen.
- 6) Der Wahlausschuss gibt spätestens 14 Tage vor der Wahl den Wahlvorschlag (Kandidatenliste), sowie Ort und Zeitdauer der Wahl der Gemeinde bekannt durch
  - a) Bekanntgabe in den Sonntagsgottesdiensten, und/oder
  - b) Veröffentlichung im Pfarrbrief oder Gottesdienstanzeiger, und/oder
  - c) Anschlag (Plakat) und Handzettel.

### **§ 9 Wahltermin**

- 1) Der Wahltermin wird vom Erzbischof nach Anhörung des Vorstandes des Diözesanrates für alle Missionen des Erzbistums verbindlich festgesetzt.
- 2) Der Vorstand des Diözesanrates kann aus schwerwiegendem Grund im Einzelfall auf Antrag des Missionsrates eine Abweichung vom allgemeinen Wahltermin bis zu zwei Wochen genehmigen.

### **§ 10 Aufgaben des Wahlausschussvorstandes**

Der vom Wahlausschuss gebildete Wahlausschussvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wäh-

ler/Wählerinnen, die ihre Stimmen abgeben, festzuhalten, danach die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen.

Über die Wahlhandlung hat der Wahlausschussvorstand ein Protokoll zu erstellen, das von den Mitgliedern des Wahlausschussvorstandes zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Wahlhandlung**

- 1) Die Wähler haben zum Nachweis ihrer Wahlberechtigung ihre Personalien bekannt zu geben und, falls erforderlich, ihre Identität nachzuweisen.
- 2) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf welchen höchstens so viele Namen angekreuzt werden dürfen, wie Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung für Missionsräte in Verbindung mit § 2 und § 3 dieser Wahlordnung zu wählen sind. Eine Häufelung der Stimmen ist unzulässig.

### **§ 12 Briefwahl**

- 1) Das Wahlrecht kann auch in Form der Briefwahl ausgeübt werden.
- 2) Der Wähler / die Wählerin erhält auf Anforderung beim Wahlvorstand einen Stimmzettel, einen Wahlschein sowie zwei Umschläge.
- 3) Bis zum Wahltag müssen der Stimmzettel und der Wahlschein beim Wahlvorstand eingegangen sein. Darauf ist der Wähler / die Wählerin bei der Aushändigung der Unterlagen hinzuweisen.

### **§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses**

- 1) Gewählt sind diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten/Kandidatinnen zu wählen sind.

Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.

- 2) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und das vorläufige Endergebnis festzustellen.

- 3) Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Protokoll des Wahlausschussvorstandes aufzunehmen, das anschließend dem/der Vorsitzenden des Missionsrates und dem Leiter der Fremdsprachigen Mission zuzuleiten ist.
- 4) Die Wahlunterlagen sind 10 Jahre im Missionsarchiv aufzubewahren. Das Wahlprotokoll ist dauernd im Missionsarchiv aufzubewahren.

#### **§ 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- 1) Das Wahlergebnis ist in dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten bekannt zu geben und zu veröffentlichen.
- 2) Einsprüche können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Wahlausschussvorstand erhoben werden. Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- 3) Werden keine Einsprüche erhoben, gilt das vorläufige Ergebnis endgültig.

#### **§ 15 Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des Missionsrates (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) – e) der Satzung für Missionsräte)**

Die Namen aller Mitglieder des Missionsrates sowie des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/Stellvertreterin sind vom Leiter der Fremdsprachigen Mission bis spätestens 5 Wochen nach der Wahl der Gemeinde bekannt zu geben. Ferner sind der Dekanatsrat, der Diözesanrat und das Referat „Fremdsprachige Seelsorge“ des Erzbischöflichen Ordinariats über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) und die Zusammensetzung des Missionsrates zu unterrichten.

#### **§ 16 Amtszeit der Missionsräte**

Nach § 3 Abs. 4) der Satzung für Missionsräte beträgt die Amtszeit der Missionsräte 4 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Missionsrates, bzw. mit der Rechtswirksamkeit der jeweiligen Hinzuwahl und endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Missionsräte, gemäß § 4 Abs. 1) der Satzung für die Missionsräte.

#### **§ 17 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern**

- 1) Scheidet ein nach § 3 dieser Wahlordnung gewähltes Mitglied des Missionsrates vorzei-

tig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit der/die nicht gewählte Kandidat/Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl nach. Ist die Liste der Kandidaten/Kandidatinnen erschöpft, beruft der Missionsrat mit einfacher Mehrheit bis zum Ende der Amtszeit ein Mitglied, allerdings nur soweit dadurch das Verhältnis von 2:1 von gewählten zu hinzugewählten Mitgliedern nach § 5 Satz 2 dieser Wahlordnung nicht verletzt wird.

- 2) Scheidet ein/eine gewählter/gewählte Jugendvertreter/Jugendvertreterin aus, ist unabhängig vom Nachrücken des Ersatzmitgliedes gemäß Abs. 1 – sofern dieses nicht ebenfalls ein Jugendvertreter / eine Jugendvertreterin ist – für den Rest der Amtszeit nach Anhörung der verantwortlichen gemeindlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit ein Jugendvertreter / eine Jugendvertreterin nach zu wählen. Die Zahl der hinzu gewählten Mitglieder nach § 5 dieser Wahlordnung kann dadurch überschritten werden.
- 3) Für hinzugewählte Mitglieder nach § 5 dieser Wahlordnung, die vorzeitig ausscheiden, kann der Missionsrat für den Rest der Amtszeit weitere Mitglieder hinzuwählen.
- 4) Scheiden hinzu gewählte Jugendvertreter/Jugendvertreterinnen aus, sind nach Anhörung der verantwortlichen gemeindlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit für den Rest der Amtszeit vom Missionsrat Jugendvertreter/Jugendvertreterinnen nach zu wählen.
- 5) Scheiden mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Missionsrates durch Rücktritt gleichzeitig oder in engem zeitlichen Zusammenhang vor Ablauf von drei Viertel der Amtszeit aus dem Missionsrat aus, sind innerhalb von 3 Monaten Nachwahlen für den Rest der Amtszeit durchzuführen in entsprechender Anwendung des für Neuwahlen des Missionsrates geltenden Regelwerkes.

München, den 11. Mai 2005



Erzbischof

# Mustergeschäftsordnung für den Missionsrat

---

Beschlossen in der Diözesanratsvollversammlung am 12.03.2005

Der folgende Entwurf einer Geschäftsordnung für die Arbeit des Missionsrates will als Anregung verstanden sein, die der jeweiligen Situation der verschiedenen Missionsräte angepasst werden kann. In seiner ersten Sitzung ist entsprechend der Satzung für die Missionsräte § 8 Abs. 3) und der Ausführungs-Richtlinien zu der Satzung für Missionsräte Ziffer 3) eine Geschäftsordnung zu beschließen.

## § 1 Einberufung

- 1) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende mit Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung. Sie ist mit angemessener Frist, in der Regel mindestens acht Tage vor der Sitzung, zuzustellen. Der Termin und die Tagesordnung ist der Gemeinde rechtzeitig in geeigneter Form mitzuteilen.
- 2) Bei besonders dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss kurzfristig einladen.
- 3) Verlangt ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Missionsrates die Einberufung des Missionsrates, ist diesem Verlangen innerhalb von 14 Tagen stattzugeben.

## § 2 Sitzungsverlauf

- 1) Nach der Eröffnung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende findet in der Regel ein kurzes geistliches Gespräch statt.
- 2) Wünsche zur Tagesordnung sollen möglichst zehn Tage vor der Sitzung bei einem Mitglied des Vorstandes genannt werden. Dringende Fälle können jederzeit angenommen werden.
- 3) Gästen kann Rederecht eingeräumt werden, falls der Missionsrat zustimmt.

## § 3 Protokoll

- 1) Das Protokoll, das gem. § 12 der Satzung für die Missionsräte von jeder Sitzung anzufertigen ist, ist den Mitgliedern des Missionsrates spätestens mit der Einladung zur neuen Sitzung in Abschrift zuzuleiten.
- 2) Zu Beginn der neuen Missionsratssitzung sind Einsprüche gegen das Protokoll zu behandeln

und gegebenenfalls zur Abstimmung zu bringen. Änderungen und Ergänzungen auf Grund solcher Einsprüche sind dem Protokoll beizufügen.

## § 4 Abstimmung

- 1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen als nicht gültige Stimmen behandelt werden.

## § 5 Wahlen

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes des Missionsrates und die hinzu zu wählenden Mitglieder werden in geheimer Wahl gewählt. Im Übrigen können Wahlen per Akklamation erfolgen, soweit nicht ein stimmberechtigtes Mitglied des Missionsrates geheime Wahlen verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach dem dritten Wahlgang das Los.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel für die Dauer der Amtsperiode des Missionsrates gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt umgehend eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.

## § 6 Nicht-Teilnahme wegen persönlicher Beteiligung

Ein Mitglied des Missionsrates kann an der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst oder seinem Ehegatten/seiner Ehegattin einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

## § 7 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Missionsrates müssen Angelegenheiten geheim halten, wenn die Vertraulichkeit vom Missionsrat beschlossen wurde. Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist stets bei der Behandlung von personellen Angelegenheiten gegeben.

Beschlossen in der Sitzung des Missionsrates am

Vorsitzende/r

Missionsleiter

# Ordnung für die Arbeitsgemeinschaften von Pfarrgemeinderäten in Pfarrverbänden („Pfarrverbandsräte“) der Erzdiözese München und Freising

---

## Präambel

Grundlage für diese Ordnung bilden die Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising vom 11. Mai 2005 und die Rahmenordnung für die Arbeit in Pfarrverbänden vom 21. Juli 1983.

## § 1 Pfarrverbandsrat

Der Pfarrverbandsrat ist als Arbeitsgemeinschaft von Pfarrgemeinderäten in Pfarrverbänden das Gremium der Mitverantwortung der Laien im Pfarrverband.

## § 2 Aufgaben des Pfarrverbandsrates

- 1) Aufgabe des Pfarrverbandsrates ist es, in allen Fragen, die den Pfarrverband betreffen, die Arbeit zu koordinieren und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend oder beschließend mitzuwirken.
- 2) Der Pfarrverbandsrat wird unbeschadet der Eigenständigkeit der Pfarrgemeinderäte, Gruppen, Verbände und der einzelnen Pfarrgemeinden im Pfarrverband in eigener Verantwortung tätig. Er berät und unterstützt das Seelsorgeteam des Pfarrverbandes. Die Tagesordnungspunkte des Pfarrverbandsrates sollen in den Pfarrgemeinderäten vorbesprochen werden.
- 3) Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität (was in den einzelnen Pfarrgemeinden geschehen kann, hat dort zu geschehen) entspricht das Aufgabenfeld des Pfarrverbandsrates den Aufgaben der Pfarrgemeinderäte.
- 4) Der Pfarrverbandsrat hat überpfarrliche Aufgaben wahrzunehmen. Diese bestehen vor allem darin,
  - a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung der einzelnen Pfarrgemeinden im Pfarrverband zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren,
  - b) die Planung und Koordinierung der Mitberatung im Liturgiebereich, insbesondere die Abstimmung von Gottesdienstzeiten, in den Pfarrgemeinden des Pfarrverbandes vorzunehmen,

- c) die Planung von Veranstaltungen der einzelnen Pfarrgemeinderäte zu koordinieren und aufeinander abzustimmen,
- d) die Fortbildung und Zusammenarbeit aller ehrenamtlich Tätigen, insbesondere der Wortgottesdienstleiter, zu fördern.

- 5) Der Pfarrverbandsrat legt die Zahl der Delegierten aus den einzelnen Pfarrgemeinderäten des Pfarrverbandes nach § 3 Buchst. c) fest.

## § 3 Mitglieder

- 1) Dem Pfarrverbandsrat gehören an:
  - a) der Leiter des Pfarrverbandes oder der priesterliche Leiter der Seelsorge im Pfarrverband und der/die Pfarrverbandsbeauftragte,
  - b) die hauptamtlich in der Seelsorge tätigen Priester, Diakone, Pastoralassistenten / Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten / Pastoralreferentinnen und Gemeindereferenten / Gemeindereferentinnen und Seelsorgehelfer / Seelsorgehelferinnen in zumindest einer Pfarrei des Pfarrverbandes,
  - c) die Pfarrgemeinderatsvorsitzenden und je ein bzw. zwei Delegierte der einzelnen Pfarrgemeinderäte der Pfarrgemeinden des Pfarrverbandes. Bei der erstmaligen Konstituierung legt sie der Pfarrer bzw. der/die Pfarrverbandsbeauftragte in Absprache mit dem priesterlichen Leiter fest. Die Zahl der Mitglieder nach Buchst. c) muss größer sein als die Zahl der Mitglieder nach Buchst. a) und b).

Die Delegierten der einzelnen Pfarrgemeinderäte werden in den jeweiligen Pfarrgemeinderäten gewählt (siehe „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ § 5 Buchst. c).

- 2) Die Amtszeit der Mitglieder des Pfarrverbandsrates beträgt vier Jahre, jedoch mit den Abweichungen, welche sich ggf. durch die Bestimmungen über Beginn und Ende der Amtszeit ergeben können.

## § 4 Konstituierung

- 1) Der Leiter des Pfarrverbandes bzw. der/die Pfarrverbandsbeauftragte in Absprache mit dem priesterlichen Leiter lädt die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens acht Wochen nach der Pfarrgemeinderatswahl stattfindet. Er/sie leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.
- 2) Die Zusammensetzung des Pfarrverbandsrates ist in den einzelnen Pfarrgemeinden bekannt zu geben.

## § 5 Vorstand

- 1) Der Pfarrverbandsrat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin, dem/der Schriftführer / Schriftführerin
  - b) dem Leiter des Pfarrverbandes oder dem priesterlichen Leiter der Seelsorge im Pfarrverband und dem/der Pfarrverbandsbeauftragten.

Für den Vorstand gilt § 9 Abs. 2) und 3) der „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ entsprechend.

- 2) Der/Die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/Stellvertreterin und der/die Schriftführer/Schriftführerin sind entsprechend der für den Pfarrgemeinderat geltenden Mustergeschäftsordnung zu wählen (§ 5 Abs. 1) Muster-Geschäftsordnung). Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Pfarrverbandsrates nach § 3 Buchst. c.

## § 6 Sitzungen

- 1) Der Pfarrverbandsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrverbandsrates dies verlangt.
- 2) Pfarrgemeinderatsvorsitzende können sich bei Verhinderung vertreten lassen.
- 3) Werden Bereiche der Kirchenverwaltungen beraten, sind die einzelnen Mitglieder der verbandsangehörigen Kirchenverwaltungen nach § 3 Abs. 2) der „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ als Gäste mit Recht der Meinungsäußerung einzuladen.

- 4) Die Sitzungen des Pfarrverbandsrates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrverbandsrat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.

## § 7 Beschlussfassung

Es gilt § 8 der „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ entsprechend.

## § 8 Sachbeauftragte und Sachbereichsgremien

Soweit bestimmte Sachbereiche nur auf Pfarrverbandsebene wahrgenommen werden können, soll der Pfarrverbandsrat dementsprechende Sachbereichsgremien bilden oder Sachbeauftragte bestellen, § 11 Abs. 2) und 3) der „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ gilt entsprechend.

## § 9 Protokollführung

Es gilt § 13 der „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ entsprechend.

## § 10 Schiedsverfahren

Für Fragen bzgl. des Ausschlusses von Mitgliedern und bzgl. der gedeihlichen Zusammenarbeit gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 5) und 6) und des § 8 Abs. 5) der „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ entsprechend.

Die Aufgabe der Schiedsstelle nimmt in diesen Fällen der Geschäftsführende Vorstand des Diözesanrates wahr.

Die Ordnung für die Arbeitsgemeinschaften von Pfarrgemeinderäten in Pfarrverbänden („Pfarrverbandsräte“) der Erzdiözese München und Freising wird hiermit in Kraft gesetzt.

München, den 11. Mai 2005

+ 

Erzbischof

# Satzung für Dekanatsräte der Erzdiözese München und Freising

---

## § 1 Dekanatsrat

- 1) Der Dekanatsrat ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordination des Laienapostolats im Dekanat.
- 2) Die Mitglieder des Dekanatsrates fassen ihre Entschlüsse in eigener Verantwortung.
- 3) Die Amtszeit beträgt in der Regel vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Dekanatsrates und endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen, nächsten Dekanatsrates.

## § 2 Aufgaben

Der Dekanatsrat hat insbesondere die Aufgaben, auf DekanatsEbene

- a) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken vorzubereiten und durchzuführen,
- b) die Entwicklung im gesellschaftlichen Leben zu beobachten, Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten und Anregungen für das Wirken des Dekanates in der Gesellschaft zu geben,
- c) die ökumenische Zusammenarbeit zu fördern und zu vertiefen,
- d) Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung für die Sachaufgaben der Pfarrgemeinderäte, Pfarrverbandsräte sowie der Katholischen Verbände anzubieten und durchzuführen,
- e) bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien der pastoralen Planung mitzuwirken,
- f) bei der kirchlichen Raumordnung mitzuwirken,
- g) den Dekan in seinem Leitungsamt und die Geistlichen des Dekanates in Fragen des religiösen Lebens und der Seelsorge zu beraten (Art. 2 Ziffer (1) Buchst. (b), Art. 7 Ziffer (1) Buchst. (e) und Art. 5 Statut für die Dekanate und Dekane),
- h) die weiteren Vertreter/Vertreterinnen des Dekanatsrates in den Kreiskatholikenrat, dem Katholikenrat der Region München und in den Diözesanrat zu wählen,
- i) dafür zu sorgen, dass die von übergeordneten Gremien gefassten Beschlüsse durchgeführt werden.

## § 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Dekanatsrates sind:
  - a) der Dekan, der Dekanstellvertreter, der/die gemäß Art 12 des Statutes für die Dekanate und Dekane Beauftragte des Dekans, der Jugendseelsorger/die Jugendseelsorgerin, der Jugendpfleger/die Jugendpflegerin und zwei bis fünf weitere Kleriker, die vom Dekanatsklerus gewählt werden,
  - b) der/die Vorsitzende und ein/eine weiterer/weitere Vertreter/Vertreterin aus jedem Pfarrgemeinderat, wobei sich der/die Vorsitzende im Verhinderungsfall durch seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten lassen kann,
  - c) Vertreter/Vertreterinnen der überpfarrlichen katholischen Organisationen und der kirchlichen Einrichtungen der DekanatsEbene und für die DekanatsEbene,
  - d) je ein/eine Vertreter/Vertreterin der Missionsräte der Fremdsprachigen Missionen, soweit sie im Dekanat aktiv sind,
  - e) weitere von den Mitgliedern gemäß a) und b) für die Dauer der laufenden Amtsperiode zu wählende sachkundige Männer und Frauen, deren Zahl ein Viertel der Mitgliederzahl des Dekanatsrates nicht übersteigen darf,
  - f) die Mitglieder des Vorstandes, Sprecher/Sprecherinnen der Sachbereichsgremien oder Sachbeauftragte,
  - g) bis zu drei Vertreter/Vertreterinnen der im Dekanat hauptamtlich in der Seelsorge tätigen Laienmitarbeiter / Laienmitarbeiterinnen,
  - h) die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanratsvollversammlung, die im Dekanat ihre Hauptwohnung haben.
- 2) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanatsrates beträgt vier Jahre, jedoch mit den Abweichungen, welche sich ggf. durch die Bestimmungen über Beginn und Ende der Amtszeit ergeben können.

## § 4 Organe

Organe des Dekanatsrates sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 5 Konstituierung

Die konstituierende Sitzung des Dekanatsrates, zu welcher der Dekan in Abstimmung mit dem/der noch amtierenden Vorsitzenden des Dekanatsrates (siehe § 4 der Wahlordnung des Vorstandes des Dekanatsrates) die Mitglieder der Vollversammlung des Dekanatsrates vier Wochen vor der Konstituierung einlädt, soll spätestens sieben Wochen nach der Pfarrgemeinderatswahl stattfinden.

## § 6 Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Dekanatsrates.
- 2) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie ist auch ein zu berufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Dekanatsrates dies verlangen.
- 3) Die Sitzungen der Vollversammlung des Dekanatsrates der Katholiken sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen durch Beschluss der Vollversammlung aufgehoben werden.
- 4) Eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt
- 5) Erklärt der Dekan förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage muss in der folgenden Vollversammlung erneut beraten werden. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zuständige Schiedsstelle angerufen werden.
- 6) Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes. Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen den Dekan. Die Vollversammlung wählt den/die weiteren/weitere Vertreter/Vertreterin des Dekanatsrates in den Diözesanrat und den/die weiteren/weitere Vertre-

ter/Vertreterin in den Kreiskatholikenrat sowie Vertreter/Vertreterinnen in diözesane Gremien, soweit dies in Satzungen und Ordnungen, die der Erzbischof in Kraft gesetzt hat, vorgesehen ist.

- 7) Die Vollversammlung kann für die verschiedenen Aufgabengebiete Sachbereichsgremien bilden bzw. Sachbeauftragte bestellen. Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung Kommissionen bilden.

## § 7 Vorstand

- 1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Dekan bzw. dem Beauftragten/der Beauftragten des Dekans,
- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
- e) den zwei Vertretern/Vertreterinnen im Kreiskatholikenrat,
- f) dem Vertreter/der Vertreterin des Dekanatsrates im Diözesanrat.

Der Vorstand kann durch Beschluss der Vollversammlung um zwei Beisitzer/Beisitzerinnen erweitert werden.

- 2) Aufgaben

Der Vorstand

- a) nimmt die Aufgaben des Dekanatsrates im Rahmen des Aufgabenkataloges nach § 2 wahr, soweit sie nicht ausdrücklich den Vollversammlungen vorbehalten sind (siehe § 5 Abs. 5) der Dekanatsratssatzung) bzw. die Vollversammlung sich vorbehalten hat,
- b) sorgt für vorgesehene Vertretungen in Gremien der Caritas und Sozialarbeit und der Familien- und Elternarbeit
- c) bereitet unter der Leitung des/der Vorsitzenden die Vollversammlungen des Dekanatsrates vor, wobei unter anderem die Tagesordnung der Vollversammlung vorzuschlagen ist,
- d) vermittelt in Konfliktfällen, die auf Pfarr- und Pfarrverbandsebene entstanden sind, in den Aufgabenbereichen, für die der Pfarrgemeinderat und/oder der Pfarrverbandsrat zuständig sind,

- e) schlägt Kandidaten für die Wahl des Dekans vor (Art. 9 Ziffer (1) Buchst. (d) Statut für die Dekanate und Dekane).

3) Amtszeit

Das Amt eines zu wählenden Mitgliedes des Vorstandes beginnt mit der Annahme seiner Wahl; es endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Wahl, bei welcher die von diesem Vorstandsmitglied eingenommene Position zur Wahl stand.

4) Der Vorstand tagt wenigstens dreimal im Jahr.

- 5) Der/die Vorsitzende vertritt den Dekanatsrat nach innen und nach außen, besonders in der Dekanatskonferenz (Art. 3 Ziffer (3) Buchst. (b) Statut für die Dekanate und Dekane). Er/sie beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie. Er/sie kann sich durch einen/eine der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

### § 8 Sachbeauftragte und Sachbereichsgremien

- 1) Für die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Dekanatsrates bedürfen, kann der Dekanatsrat Sachbereichsgremien bilden, Sachbeauftragte bestellen oder andere Formen der Zusammenarbeit wählen.
- 2) Diese haben die Aufgaben, in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Dekanatsrates, die Dekanatskonferenz und die im Dekanat bestehenden Einrichtungen zu beraten, über die Entwicklung in diesem Sachbereich zu informieren und gegebenenfalls Vorlagen zu erstellen. Sie haben ferner die Aufgabe, die Sachbereichsgremien und Sachbeauftragten der Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- 3) Zur Mitarbeit in diesen Sachbereichsgremien und anderen Formen der Zusammenarbeit, sowie als Sachbeauftragte können auch Personen herangezogen werden, die nicht Mitglieder des Dekanatsrates sind.
- 4) Die Sachbereichsgremien wählen aus ihrer Mitte je einen Sprecher / eine Sprecherin.

### § 9 Geschäftsordnung

Der Dekanatsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben oder die Mustergeschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat entsprechend anwenden.

### § 10 Protokoll

Über die Beratungen der Vollversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterschreiben ist und das allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zugeleitet werden muss. Protokolle gehören zu den amtlichen Akten des Dekanates und sind im Dekanatsarchiv aufzubewahren. Kopien der Protokolle sind dem Diözesanrat zuzuleiten.

### § 11 Aufwendungen

Die Mitglieder des Dekanatsrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben entstehen.

### § 12 Schiedsverfahren

Für Fragen bzgl. des Ausschlusses von Mitgliedern und bzgl. der gedeihlichen Zusammenarbeit gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 5) und 6) und des § 8 Abs. 5) der Satzung für Pfarrgemeinderäte entsprechend.

Die Aufgabe der Schiedsstelle in diesen Fällen nimmt der Geschäftsführende Vorstand des Diözesanrates wahr.

Diese Satzung für Dekanatsräte beruhend auf der Fassung vom 11. Oktober 1997 wurde auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung des Diözesanrates am 08./09. Oktober 2004 geändert. Die geänderte Fassung wird hiermit in Kraft gesetzt.

München, den 11. Mai 2005



Erzbischof

# Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes des Dekanatsrates

---

Auf Grund der erlassenen „Satzung für Dekanatsräte der Erzdiözese München und Freising“ vom 11. Mai 2005 wird folgende Wahlordnung in Kraft gesetzt:

## § 1 Konstituierung des Wahlausschusses

Der Dekan und der/die amtierende Vorsitzende des Dekanatsrates legen gemeinsam vier Wochen zuvor den geplanten Termin, Ort und Zeit für die konstituierende Vollversammlung fest, in der die Wahl des Vorstandes des Dekanatsrates erfolgt. Sie bestellen einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Mit Bekanntgabe des Termins an die Pfarrgemeinderäte und an die katholischen Verbände erfolgt die Aufforderung, innerhalb einer festzulegenden Frist Vorschläge von Kandidaten/Kandidatinnen einzureichen.

## § 2 Ladungsfrist

Der/die Vorsitzende und der Dekan laden im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung zur Vollversammlung des Dekanatsrates ein.

## § 3 Wahlvorschlag

Im Wahlvorschlag sollen mehr Kandidaten/Kandidatinnen aufgeführt sein als Personen zu wählen sind. Der Wahlausschuss kann den Wahlvorschlag ergänzen. Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge (mit Angabe von Adresse, Alter und Beruf), aufzuführen. Das Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist einzuholen.

## § 4 Wahlen

- 1) Die Vollversammlung des neu konstituierten Dekanatsrates wählt in der Regel auf die Dauer der Amtszeit:
  - a) den Vorsitzenden / die Vorsitzende,
  - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
  - c) den Schriftführer / die Schriftführerin,
  - d) eventuell zwei weitere Beisitzer / Beisitzerinnen,
  - e) die Vertreter/Vertreterinnen in den Kreis-katholikenrat,

- f) den weiteren Vertreter/die weitere Vertreterin in den Diözesanrat.
- 2) Die Vertreter für die Positionen nach Abs.1) a) – f) sind aus den Mitgliedern der Vollversammlung des Dekanatsrates zu wählen.

## § 5 Wahldurchführung

Es sind die Bestimmungen für die Wahlen zum Vorstand des Diözesanrates entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

## § 6 Protokoll

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 7 Meldung

Der Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken sind Name, Beruf und Anschrift der Vorstandsmitglieder bekannt zu geben.

München, den 11. Mai 2005



+ Friedrich Carl Wetter

Erzbischof

# Satzung für Kreiskatholikenräte der Erzdiözese München und Freising

---

## § 1 Kreiskatholikenrat

- 1) Bestehen in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt mehrere Dekanate, bilden die Dekanatsräte und die auf Kreisebene tätigen katholischen Organisationen und Einrichtungen einen Kreiskatholikenrat.
- 2) Besteht in einem Landkreis nur ein Dekanat, so ist der Dekanatsrat auch Kreiskatholikenrat. Die in § 3 Abs. 1 Buchst. b), d), e), f), g) und i) aufgeführten Personen sind dann Mitglieder des Dekanatsrates.
- 3) Die Amtszeit beträgt in der Regel vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Kreiskatholikenrates und endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Kreiskatholikenrates.

## § 2 Aufgaben

Der Kreiskatholikenrat hat unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Dekanatsräte insbesondere die Aufgaben, auf Landkreisebene

- a) die Entwicklung im gesellschaftlichen und kommunalen Leben zu beobachten und Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- b) Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Gesellschaft zu geben und den Kontakt zu den kommunalen Gremien und gesellschaftlichen Gruppen zu pflegen,
- c) die ökumenische Zusammenarbeit zu fördern und zu vertiefen,
- d) zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung zu nehmen,
- e) Angelegenheiten, die eine Zusammenarbeit der Dekanatsräte mit den Organisationen und Einrichtungen des Landkreises erfordern, zu beraten und für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Sorge zu tragen,
- f) für gegenseitige Informationen der Dekanatsräte, Organisationen und Einrichtungen des Landkreises über Planungen, Initiativen und Aktivitäten zu sorgen.

## § 3 Mitglieder

Mitglieder des Kreiskatholikenrates sind:

- 1) stimmberechtigt
  - a) der Landkreis-Dekan, der/die Beauftragten der Dekane (Art. 12 Statut für die Dekanate und Dekane), die übrigen Dekane,
  - b) die Jugendseelsorger/Jugendseelsorgerinnen des jeweiligen Landkreises,
  - c) die Vorsitzenden und jeweils zwei Vertreter/Vertreterinnen der Dekanatsräte, wobei sich die Vorsitzenden der Dekanatsräte im Verhinderungsfall durch eine/n ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertreten lassen können,
  - d) die Kreisvorsitzenden und die für die Kreisebene verantwortlichen Vorsitzenden der katholischen Verbände und Organisationen,
  - e) der/die Vorsitzende des katholischen Kreisbildungswerkes,
  - f) die Vorsitzenden der Kuratorien der Caritaszentren auf Landkreisebene,
  - g) der/die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften „Caritas und Sozialarbeit“ auf Landkreisebene,
  - h) stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanratsvollversammlung, die ihre Hauptwohnung im Landkreis haben,
  - i) kirchliche Vertreter/Vertreterinnen in den kommunalen Gremien auf Landkreisebene (z. B. Jugendhilfeausschuss und Sozialhilfeausschuss),
  - j) weitere von den stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer der laufenden Amtsperiode zu wählenden sachkundige Männer und Frauen, deren Zahl ein Viertel der Mitgliederzahl des Kreiskatholikenrates nicht übersteigen darf;

- 2) beratend
  - a) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des katholischen Kreisbildungswerkes,
  - b) der Leiter / die Leiterin des Kreis-Caritaszentrums,
  - c) ein Vertreter / eine Vertreterin der katholischen Jugendstelle.
- 3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreiskatholikenrates beträgt vier Jahre, jedoch mit den Abweichungen, welche sich ggf. durch die Bestimmungen über Beginn und Ende der Amtszeit ergeben können.

#### § 4 Organe

Organe des Kreiskatholikenrates sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand.

#### § 5 Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreiskatholikenrates.
- 2) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 3) Die Sitzungen der Vollversammlung des Kreiskatholikenrates sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen durch Beschluss der Vollversammlung aufgehoben werden.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder des Kreiskatholikenrates beschlussfähig. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 5) Der/die amtierende Vorsitzende und der Landkreis-Dekan laden gemeinsam nach der Konstituierung der Dekanatsräte zur konstituierenden Sitzung der Vollversammlung des Kreiskatholikenrates ein. Der Kreiskatholikenrat wählt in dieser Vollversammlung aus den stimmberechtigten Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 c) bis j) einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende und einen Schriftführer / eine Schriftführerin.
- 6) Die Vollversammlung wählt oder benennt Vertreter / Vertreterinnen, soweit in Gesetzen, Verordnungen und kommunalen Satzungen

eine solche Vertretung der Katholiken auf Landkreisebene vorgesehen ist (z. B. Jugendhilfeausschuss bzw. Sozialhilfeausschuss).

- 7) Für die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Kreiskatholikenrates bedürfen, kann die Vollversammlung Sachbereichsgremien bilden, Sachbeauftragte bestellen oder andere Formen der Zusammenarbeit wählen.

Zur Mitarbeit in Sachbereichsgremien und anderen Formen der Zusammenarbeit, sowie als Sachbeauftragte können auch Personen herangezogen werden, die nicht Mitglieder des Kreiskatholikenrates sind.

#### § 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/den Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Landkreisdekan.
- 2) Der/die Vorsitzende vertritt den Kreiskatholikenrat nach innen und außen, beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie. Er/sie kann sich durch den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende vertreten lassen.
- 3) Der Vorstand
  - a) nimmt die Aufgaben des Kreiskatholikenrates im Rahmen des Aufgabenkataloges nach § 2 wahr, soweit sie nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind (siehe § 5 Abs. 6 der Kreiskatholikenratssatzung) bzw. die Vollversammlung sich vorbehalten hat,
  - b) sorgt gegebenenfalls für die vorgesehene Vertretung in Gremien der Caritas- und Sozialarbeit,
  - c) bereitet unter der Leitung des/der Vorsitzenden die Vollversammlung des Kreiskatholikenrates vor, wobei unter anderem die Tagesordnung der Vollversammlung vorzuschlagen ist.

#### § 7 Protokoll

Über die Sitzungen der Vollversammlungen und des Vorstandes des Kreiskatholikenrates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter / der jeweiligen Sitzungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterschreiben sind. Protokolle der Vollver-

sammlungen sind amtliche Akten und beim Protokollbuch des Landkreisdekans aufzubewahren. Kopien der Protokolle der Vollversammlungen sind dem Diözesanrat zuzuleiten.

### **§ 8 Aufwendungen**

Die Mitglieder des Kreiskatholikenrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.

### **§ 9 Wahlordnung und Geschäftsordnung**

- 1) Soweit sich ein Kreiskatholikenrat keine eigene Wahlordnung und/oder Geschäftsordnung gibt, wird für die Wahl des Vorstandes auf die Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes des Dekanatsrates verwiesen.
- 2) Soweit sich der Kreiskatholikenrat keine eigene Geschäftsordnung gibt, wird auf die Mustergeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte verwiesen.

### **§ 10 Schiedsverfahren**

Für Fragen bzgl. des Ausschlusses von Mitgliedern und bzgl. der gedeihlichen Zusammenarbeit gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 5) und 6) und des § 8 Abs. 5) der Satzung für Pfarrgemeinderäte entsprechend.

Die Aufgabe der Schiedsstelle in diesen Fällen nimmt der Geschäftsführende Vorstand des Diözesanrates wahr.

Diese Satzung für Kreiskatholikenräte beruhend auf der Fassung vom 10. November 1997 wurde auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung des Diözesanrates am 08./09. Oktober 2004 geändert. Die geänderte Fassung wird hiermit in Kraft gesetzt.

München, den 11. Mai 2005

A handwritten signature in dark ink, reading "Friedrich Carl Witte". The signature is written in a cursive style with a large initial 'F'.

Erzbischof

# Satzung für den Katholikenrat der Stadt Landshut

---

## § 1 Katholikenrat Landshut

- 1) Der Katholikenrat Landshut ist der diözesanübergreifende Zusammenschluss von Vertretern/Vertreterinnen der Pfarrgemeinderäte und der katholischen Verbände und Institutionen des Laienapostolats auf der Ebene der Stadt Landshut und des Pfarrverbandes Gündlkofen, sowie von weiteren Personen, die von der Vollversammlung des Katholikenrates hinzugewählt werden.
- 2) Er ist das von den (Erz) Bischöfen der Erzdiözese München und Freising und der Diözese Regensburg anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit.
- 3) Die Mitglieder des Katholikenrates Landshut entscheiden in eigener Verantwortung.
- 4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

## § 2 Aufgaben

Der Katholikenrat hat für seinen Bereich insbesondere die Aufgaben,

- a) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken vorzubereiten und durchzuführen
- b) die Entwicklung im gesellschaftlichen Leben zu beobachten, Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten und Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Gesellschaft zu geben,
- c) die ökumenische Zusammenarbeit zu fördern und zu vertiefen,
- d) Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung für die Sachaufgaben der Pfarrgemeinderäte und der Verbände anzubieten und durchzuführen,
- e) bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien der pastoralen Planung mitzuwirken,
- f) die Dekane in ihrem Leitungsamt und die Geistlichen in Fragen des religiösen Lebens und der Seelsorge zu beraten,
- g) dafür zu sorgen, dass die von den übergeordneten Gremien gefassten Beschlüsse durchgeführt werden,
- h) bei der kirchlichen Raumordnung mitzuwirken

## § 3 Mitglieder

Mitglieder des Katholikenrates sind:

- a) die beiden Dekane, die beiden Dekanstellvertreter, der/die Stadtjugendseelsorger/in, der/die kirchliche Jugendpfleger/in für die Stadt Landshut,
- b) der/die Vorsitzende und ein weiterer Vertreter/eine weitere Vertreterin aus jedem Pfarrgemeinderat, wobei sich der/die Vorsitzende im Verhinderungsfall durch seine/n Stellvertreter/in vertreten lassen kann,
- c) je ein/eine Vertreter/Vertreterin der überpfarrlichen katholischen Organisationen und der kirchlichen Einrichtungen in der Stadt Landshut.
- d) ein Vertreter/eine Vertreterin der ausländischen Missionen, soweit sie in Landshut aktiv sind,
- e) je ein Vertreter/eine Vertreterin der in jedem Dekanat hauptamtlich in der Seelsorge auf der Ebene der Stadt Landshut tätigen Laienmitarbeiter/innen
- f) der/die kirchliche Vertreter/in im Jugend- und im Sozialhilfeausschuss der Stadt Landshut
- g) weitere von den Mitgliedern für die Dauer von 4 Jahren zu wählende sachkundige Männer und Frauen, deren Zahl ein Viertel der Mitgliederzahl des Katholikenrates nicht übersteigen darf.

## § 4 Die Organe

Die Organe des Katholikenrates sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand

## § 5 Die Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Katholikenrates.
- 2) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Katholikenrates dies verlangen.
- 3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Katholikenrates anwesend ist. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Erklärt einer der De-

kane förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage muss in der folgenden Vollversammlung erneut beraten werden. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zuständige Schiedsstelle der Erzdiözese München und Freising bzw. der Diözese Regensburg angerufen werden.

- 4) Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes. Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen die Dekane.

Die Vollversammlung wählt zwei Delegierte aus den Pfarreien des erzbischöflichen Dekanates Landshut als Vertreter/innen in den Diözesanrat der Erzdiözese München und Freising.

Der Vertreter/die Vertreterin für den Diözesanrat der Diözese Regensburg wird vom Dekanatsrat des Dekanates Landshut-Altheim gewählt.

- 5) Die Vollversammlung kann für die verschiedenen Aufgabengebiete Sachausschüsse bilden bzw. Sachbeauftragte bestellen. Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung Kommissionen bilden.

## § 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, den Dekanen, die sich auch von ihren Stellvertretern vertreten lassen können, dem Schriftführer/der Schriftführerin, sowie den Vertretern/Vertreterinnen des Katholikenrates im Diözesanrat der Erzdiözese München und Freising und der Diözese Regensburg, der/die sich vertreten lassen kann. Der Vorstand kann durch Beschluss der Vollversammlung um zwei Beisitzer/Beisitzerinnen erweitert werden.
- 2) Der Vorstand
  - a) entscheidet in Fragen, die der Vollversammlung nicht vorbehalten oder zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind,
  - b) schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor,

- c) vermittelt in Konfliktfällen, die auf Pfarrerebene entstanden sind und die Zuständigkeit der Laienorganisationen auf Pfarrebene betreffen,

- d) schlägt entsprechend dem Dekanestatut der jeweiligen Diözese Kandidaten für die Wahl der Dekane vor.

- 3) Der Vorstand tagt wenigstens dreimal im Jahr.
- 4) Der/Die Vorsitzende vertritt den Katholikenrat nach innen und außen, beruft die Sitzungen der Vollversammlungen und des Vorstandes ein und leitet sie. Er/Sie kann sich durch einen/eine der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

## § 7 Sachausschüsse/Sachbeauftragte

- 1) Die Sachausschüsse bzw. die Sachbeauftragten haben die Aufgaben, in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Katholikenrates, die Dekanatskonferenzen und die in den Dekanaten bestehenden Einrichtungen zu beraten, über die Entwicklung in diesem Sachbereich zu informieren und gegebenenfalls Vorlagen zu erstellen.

Sie haben ferner die Aufgabe, die Sachausschüsse der Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen.

- 2) Die Zugehörigkeit zu einem Sachausschuss ist nicht an die Mitgliedschaft im Katholikenrat gebunden.
- 3) Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte je einen Sprecher/eine Sprecherin, der /die bereits Mitglied des Katholikenrates ist.

## § 8 Protokoll

Über die Beratungen der Vollversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben ist und das allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zugeleitet werden muss.

Protokolle gehören zur den amtlichen Akten und sind in den Dekanatsämtern aufzubewahren. Kopien der Protokolle sind den Diözesanräten zuzuleiten.

## § 9 Aufwendungen

Die Mitglieder des Katholikenrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.

## § 10 Schlußbestimmungen

Diese Satzung gilt zunächst für die Dauer der Amtszeit des 1998 gewählten Katholikenrates Landshut.

Die Satzung für den Katholikenrat Landshut in der Fassung vom 01. Oktober 1999 wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates von München und Freising am 02. Oktober 1999 verabschiedet.

Die Satzung für den Katholikenrat Landshut in der Fassung vom 01. Oktober 1999 wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates von Regensburg am 18.03.2000 verabschiedet.

Die Satzung wird hiermit in Kraft gesetzt.

München, den 22. April 2000

+ Friedrich Carl Wette

Erzbischof von München und Freising

Regensburg, den 10. Mai 2000

+ Manfred Müller

Bischof von Regensburg

Die Satzung wird hiermit auf unbestimmte Zeit in Kraft gesetzt.

München, den 07.12.2002

+ Friedrich Carl Wette

Erzbischof von München und Freising

Regensburg, den 13.12.2002

+ Gerhard L. Müller

Bischof von Regensburg

# Satzung für den Katholikenrat der Region München

---

## § 1 Katholikenrat in der Seelsorgsregion München

- 1) Der Katholikenrat in der Seelsorgsregion München ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit im Bereich der Seelsorgsregion München. Er trägt den Namen „Katholikenrat der Region München“.
- 2) Es ist der Zusammenschluss von Vertretern/Vertreterinnen der Dekanatsräte und der katholischen Verbände und Institutionen des Laienapostolats sowie von weiteren Personen, die von der Vollversammlung des Katholikenrates der Region München hinzu gewählt werden (siehe § 3 Abs.1 Buchst. d).
- 3) Die Mitglieder des Katholikenrates der Region München entscheiden in eigener Verantwortung.
- 4) Die Amtszeit beträgt in der Regel vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Vollversammlung des Katholikenrates und endet mit dem Beginn der konstituierenden Vollversammlung des neuen, nächsten Katholikenrates der Region München.

## § 2 Aufgaben

Der Katholikenrat der Region München hat insbesondere die Aufgaben, auf der Ebene der Seelsorgsregion München

- a) die Entwicklung im gesellschaftlichen, kommunalen und kirchlichen Leben zu beobachten und Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- b) Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Gesellschaft zu geben,
- c) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anregungen an die diözesanen Räte und Gremien in diesen Fragen zu geben sowie den Regionalbischof zu beraten,
- d) die ökumenische Zusammenarbeit zu fördern und zu vertiefen,

- e) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken vorzubereiten und durchzuführen,
- f) die Durchführung von Aufgaben zu beschließen und im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diözesanrates die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen, wenn kein anderer geeigneter Träger zu finden ist,
- g) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte, der Pfarrverbandsräte, der Dekanatsräte und der Katholischen Verbände und Gruppen bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern und aufeinander abzustimmen und die Seelsorger/Seelsorgerinnen in ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen,
- h) bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien der pastoralen Planung und der kirchlichen Bauprogramme sowie bei der kirchlichen Raumordnung in der Seelsorgsregion München mitzuwirken,
- i) Anliegen und Aufgaben der Katholiken in der Seelsorgsregion München wahrzunehmen und Beschlüsse und Aktivitäten des Diözesanrates in der Seelsorgsregion München zu vertreten,
- j) zu Fragen der Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft in Zusammenarbeit mit dem Münchner Bildungswerk im öffentlichen und kirchlichen Bereich Stellung zu nehmen und bei der Gesamtkonzeption des Münchner Bildungswerks mitzuwirken.

## § 3 Mitglieder

Mitglieder des Katholikenrates der Region München sind

- 1) stimmberechtigt
  - a) die Vorsitzenden der Dekanatsräte und die ständigen Vertreter/Vertreterinnen der Dekanatsräte im Diözesanrat aus der Seelsorgsregion München, wobei sich die Vorsitzenden der Dekanatsräte im Verhinderungsfall durch eine/einen ihrer

- Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten lassen können,
- b) bis zu 24 Vertreter/Vertreterinnen der katholischen Verbände und Gemeinschaften des Laienapostolates, die von der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände in der Seelsorgsregion München zu wählen sind,
  - c) die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht bereits Mitglied des Katholikenrates der Region München sind,
  - d) bis zu 10 Personen aus dem öffentlichen Leben und dem Laienapostolat ,
  - e) der Regionalpfarrer der Seelsorgsregion München,
  - f) der Landkreisdekan des Landkreises München,
  - g) ein von den Dekanen der Dekanate in der Seelsorgsregion München zu wählender Dekan,
  - h) je ein Pfarrer, ein Pastoralreferent /eine Pastoralreferentin, ein Gemeindereferent / eine Gemeindereferentin, ein Diakon sowie ein Religionslehrer / eine Religionslehrerin im Kirchendienst aus der Seelsorgsregion München, die jeweils von ihren Berufsgruppen zu wählen sind,
  - i) der/die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände in der Seelsorgsregion München,
  - j) ein Mitglied des Stadt- und Regionalvorstands des BDKJ in der Region München,
  - k) der/die Vorsitzende des Münchner Bildungswerks,
  - l) eine Vertreterin aus den Frauen- und ein Vertreter aus den Männerorden,
  - m) sechs Vertreter/innen der Missionsräte, der in der Seelsorgsregion München ansässigen Fremdsprachigen Missionen,
  - n) ein/e Vertreter/in des Diözesancaritasverbandes in der Seelsorgsregion München, der/die vom Vorstand des Diözesancaritasverbandes benannt wird,
  - o) ein/e ehrenamtliche Vorstandsvertreter/in der Kuratorien der Caritaszentren in der Seelsorgsregion München,

- p) der/die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft „Caritas und Sozialarbeit“ der Region München;
- 2) beratend  
der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin für den Katholikenrat der Region München.

#### **§ 4 Organe**

- 1) Organe des Katholikenrates der Region München sind:
  - a) die Vollversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Geschäftsführende Vorstand.
- 2) Die Organe des Katholikenrates der Region München erlassen für ihren Bereich Geschäftsordnungen.

#### **§ 5 Die Vollversammlung**

- 1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Katholikenrates der Region München.
- 2) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe eines Beratungsgegenstandes und einer Begründung beantragt.
- 3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen durch Beschluss der Vollversammlung aufgehoben werden.
- 4) Eine ordnungsgemäß geladene Vollversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 5) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung und gibt Richtlinien für die Tätigkeit der übrigen Organe.
- 6) a) Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht kraft Amtes dem Vorstand angehören.  
b) Sie wählt die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Ziffer d).

- 7) a) Die Vollversammlung wählt Vertreter/Vertreterinnen in die Gremien der Seelsorgsregion München, soweit dies in Satzungen und Ordnungen, die der Erzbischof in Kraft gesetzt hat, als Aufgabe für sie vorgesehen ist.
- b) Soweit Landkreis- bzw. Stadtvertreter/innen zu wählen oder zu benennen sind, wenn in Gesetzen, Verordnungen und kommunalen Satzungen eine solche Vertretung der Katholiken auf Landkreis- oder Stadtebene vorgesehen ist, werden diese von der Vollversammlung gewählt bzw. benannt.
- 8) Soweit die Vollversammlung sich nicht selbst eine Geschäftsordnung gibt, ist die Geschäftsordnung für den Diözesanrat entsprechend anzuwenden.

## § 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vier Stellvertretern/Stellvertreterinnen, drei weiteren von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern,
  - b) dem Regionalpfarrer der Seelsorgsregion München,
  - c) dem von den Dekanen der Seelsorgsregion München in die Vollversammlung gewählten Dekan,
  - d) dem/der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände in der Seelsorgsregion München,
  - e) einem Mitglied des Stadt- und Regionalvorstandes des BDKJ in der Seelsorgsregion München,
  - f) dem/der Vorsitzenden des Münchner Bildungswerks,
  - g) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesanrates aus der Region München, sofern er/sie nicht schon Mitglied des Vorstandes des Katholikenrates der Region München nach vorstehenden Buchst. a) – f) ist.
  - h) dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des Katholikenrates der Seelsorgsregion München (beratend).

- 2) Von den vier stellvertretenden Vorsitzenden ist mindestens einer/eine zu wählen aus
  - a) den Räten der Pfarrgemeinden in der Seelsorgsregion München,
  - b) den Vertretern/Vertreterinnen der Missionsräte, der in der Seelsorgsregion München ansässigen Fremdsprachigen Missionen,
  - c) einer der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände in der Seelsorgsregion München angehörenden Organisationen.
- 3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Er entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder zwischen den Sitzungen der Vollversammlungen zu regeln sind, und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt.
  - b) Er entwickelt Initiativen für die Arbeit der Vollversammlung.
  - c) Er entscheidet über eilbedürftige Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung zurückgestellt werden können.
  - d) Er schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor.
  - e) Er bringt in die Etatberatungen des Vorstandes des Diözesanrates den finanziellen Bedarf des Katholikenrates der Region München ein.

## § 7 Der Geschäftsführende Vorstand

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem Regionalpfarrer der Seelsorgsregion München und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin (ohne Stimmrecht).
- 2) Der Geschäftsführende Vorstand berät und unterstützt den Vorsitzenden / die Vorsitzende in der Zeit zwischen den Sitzungen des Vorstandes bei der Erledigung der laufenden Aufgaben.

## § 8 Der/die Vorsitzende

- 1) Der/die Vorsitzende vertritt den Katholikenrat der Region München nach innen und außen.
- 2) Er/sie beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlungen und des Vorstandes.
- 3) Der/die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall oder nach Absprache durch einen/eine der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## § 9 Sachbeauftragte und Sachbereichsgremien

- 1) Für die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Katholikenrates der Region München bedürfen, können die Vollversammlung sowie der Vorstand, Sachbeauftragte bestellen, Sachbereichsgremien bilden oder andere Formen der Zusammenarbeit wählen.
- 2) Die Sachbereichsgremien, Sachbeauftragten und anderen Formen der Zusammenarbeit haben die Aufgaben, in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Katholikenrates der Region München zu beraten, über die Entwicklung in diesem Sachbereich zu informieren und gegebenenfalls Vorlagen zu erstellen. Darüber hinaus stehen sie über den Vorstand den übrigen Gremien in der Seelsorgsregion München zur Verfügung.
- 3) Der Vorstand stellt Richtlinien für die Arbeit der Sachbeauftragten, Sachbereichsgremien und anderen Formen der Zusammenarbeit auf und koordiniert deren Arbeit. Er entscheidet über die Behandlung der Arbeitsergebnisse.
- 4) Soweit die Vollversammlung die Mitglieder in den Sachbereichsgremien und anderen Formen der Zusammenarbeit nicht selbst bestellt, erfolgt die Berufung durch den Vorstand.
- 5) Die Sachbereichsgremien wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n.

## § 10 Aufwendungen

Die Mitglieder des Katholikenrates der Region München haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.

Die Satzung für den Katholikenrat der Region München in der Fassung vom 10. November 1997 wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 08./09. Oktober 2004 geändert. Die geänderte Fassung wird hiermit in Kraft gesetzt.

München, den 11. Mai 2005

A handwritten signature in black ink, reading '+ Friedrich Carl Wetter'. The signature is written in a cursive style.

Erzbischof

# Satzung des Diözesanrates der Katholiken der Erzdiözese München und Freising

---

## § 1 Diözesanrat

- 1) Der Diözesanrat ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordination der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit.
- 2) Er ist der Zusammenschluss von Vertreter/innen der Katholikenräte der mittleren Ebene, der katholischen Verbände und Institutionen des Laienapostolates auf Diözesanebene sowie von weiteren Personen, die von der Vollversammlung des Diözesanrates hinzugewählt werden (siehe § 3 Abs. 1 Buchst. i).
- 3) Die Mitglieder des Diözesanrates entscheiden in eigener Verantwortung.
- 4) Die Amtszeit beträgt in der Regel vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Vollversammlung des Diözesanrates und endet mit dem Beginn der konstituierenden Vollversammlung des neuen, nächsten Diözesanrates.

## § 2 Aufgaben

Der Diözesanrat hat insbesondere die Aufgaben, auf Diözesanebene

- a) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- b) Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
- c) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen sowie den Erzbischof und die Verwaltung der Erzdiözese zu beraten,
- d) die ökumenische Zusammenarbeit zu fördern und zu vertiefen,
- e) Initiativen und Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen,
- f) die Durchführung von Aufgaben zu beschließen und im Einvernehmen mit der Diözesanleitung die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen, wenn kein anderer geeigneter Träger zu finden ist,

- g) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte, der Pfarrverbandsräte und der Katholikenräte der mittleren Ebene anzuregen und vor allem den ehrenamtlichen Dienst von Laien zu stärken,
- h) bei der kirchlichen Raumordnung mitzuwirken,
- i) Anliegen und Aufgaben der Katholiken der Erzdiözese auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen,
- j) die Rechtsgrundlagen für die Katholikenräte in der Erzdiözese durch die Vollversammlung zu beschließen.

## § 3 Mitglieder

Mitglieder des Diözesanrates der Erzdiözese sind:

- 1) stimmberechtigt
  - a) der/die Vorsitzende und je ein/eine weiterer/weitere ständiger/ständige Vertreter/Vertreterin aus jedem Dekanatsrat, wobei sich der/die Vorsitzende im Verhinderungsfall durch einen/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertreten lassen können,
  - b) die Vorsitzenden der Kreiskatholikenräte der Landkreise und der/die Vorsitzende des Katholikenrates der Region München, wobei sich der/die Vorsitzende im Verhinderungsfall durch eine(n) seiner/ihrer Stellvertreter/innen vertreten lassen kann,
  - c) die Landkreisdekane, die Regionalpfarrer der Seelsorgsregionen München, Nord und Süd und der Sprecher der Seelsorger der Fremdsprachigen Missionen,
  - d) eine Vertreterin aus den Frauen- und ein Vertreter aus den Männerorden,
  - e) Vertreter/Vertreterinnen der katholischen Diözesan-Organisationen des Laienapostolats. Entsendungsberechtigt sind die Diözesan-Organisationen, die als freiwillige Zusammenschlüsse von Katholiken in eigener Initiative und Verantwortung tätig sind und als Träger des Laienapostolates förmlich anerkannt sind.

Jede Diözesan-Organisation entsendet

<i>von 100 bis zu 1.000 Mitglieder</i>	<i>1 Delegierte / Delegierten</i>
<i>bis zu 3.000 Mitglieder</i>	<i>2 Delegierte</i>
<i>bis zu 6.000 Mitglieder</i>	<i>3 Delegierte</i>
<i>bis zu 10.000 Mitglieder</i>	<i>4 Delegierte</i>
<i>über 10.000 Mitglieder</i>	<i>5 Delegierte,</i>

- f) die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht bereits Mitglied des Diözesanrates sind,
  - g) die Vorsitzenden der Sachausschüsse des Diözesanrates, sowie der Vertreter/die Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Erwachsenenbildung e. V. (KEB), sofern sie nicht bereits Mitglied des Diözesanrates sind,
  - h) sechs Laienvertreter/Laienvertreterinnen der Missionsräte der Fremdsprachigen Missionen in der Erzdiözese München und Freising,
  - i) weitere Personen aus dem öffentlichen Leben und dem Laienapostolat, deren Zahl zehn Prozent der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrates nicht überschreiten darf,
  - j) der/die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft „Caritas und Sozialarbeit“ in der Erzdiözese;
- 2) beratend
- a) der theologische Referent/die theologische Referentin und die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen des Diözesanrates der Erzdiözese,
  - b) ein Vertreter / eine Vertreterin der Informationsstelle des Diözesanrates,
  - c) ein Vertreter / eine Vertreterin aus der Berufsgruppe der Pastoralreferenten/ Pastoralreferentinnen,
  - d) ein Vertreter / eine Vertreterin aus der Berufsgruppe der Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen,
  - e) ein Vertreter / eine Vertreterin aus der Berufsgruppe der Religionslehrer/ Religionslehrerinnen,
  - f) ein Vertreter der Diakone.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwerben

- a) der/die Vorsitzende und die Vertreter/ Vertreterinnen der verschiedenen Räte durch ihre jeweilige Wahl in ihr Amt,
- b) die Landkreisdekane, die Regionalpfarrer der Seelsorgsregionen München, Nord und Süd und der Sprecher der Fremdsprachigen Missionen durch jeweilige Ernennung zum Amtsinhaber,
- c) die Vertreter/Vertreterinnen der katholischen Diözesan-Organisationen des Laienapostolats, die Ordensvertreter/Ordensvertreterinnen und die Laienvertreter/Laienvertreterinnen der Fremdsprachigen Missionsräte durch Wahl in ihren zuständigen Gremien.
- d) Die Mitglieder nach § 3 Abs.1 Buchst. i) werden von der Vollversammlung des Diözesanrates aus der vom Vorstand aufgestellten Kandidatenliste in der Regel für die Dauer von vier Jahren gewählt. Diese Wahl findet in der Regel zwei Jahre nach der Konstituierung der Vollversammlung statt. Eine Nachwahl oder Ergänzungswahl für den Rest des genannten 4-Jahres-Zeitraumes im Rahmen der, durch § 3 Abs. 1 Buchst. i) vorgegebenen Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung ist zulässig.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei Mitgliedern kraft ihrer Funktion oder aufgrund Entsendung mit Beendigung der Funktion, Widerruf der Entsendung oder Amtsniederlegung, wobei dann an die Stelle des/r Ausscheidenden dessen/derer Funktionsnachfolger/in bzw. der/die neu entsandte Nachfolger/in tritt;
- b) bei den gewählten Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. i) durch Amtsverlust, bei Abwahl oder nach Ablauf der Amtsperiode mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Neuwahl der Mitglieder nach den Bestimmungen in § 4 Buchst. d).

## § 6 Organe

Organe des Diözesanrates sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführende Vorstand.

## § 7 Die Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung ist das oberste Leitungsorgan des Diözesanrates von München und Freising.
- 2) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 3 dieser Satzung.
- 3) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung dies beim Vorstand des Diözesanrates schriftlich unter Angabe eines Beratungsgegenstandes und einer Begründung beantragt.
- 4) Die Sitzungen der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen durch Beschluss der Vollversammlung aufgehoben werden.
- 5) Eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 6) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung und gibt Richtlinien für die Tätigkeit der übrigen Organe.
- 7) Die Beschlüsse der Vollversammlung des Diözesanrates sind für die nach geordneten Katholikenräte bindend.
- 8) Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht kraft Amtes dem Vorstand angehören. Die Vollversammlung wählt ferner Vertreter/innen in die diözesanen Gremien, soweit dies in Satzungen und Ordnungen, die der Erzbischof in Kraft gesetzt hat, als Aufgabe für sie vorgesehen ist. Sie wählt die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. i). Die Wahl des/der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.

- 9) Die Vollversammlung nimmt den Bericht des/der Vorsitzenden und den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen.
- 10) Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8 Der Vorstand

### 1) Aufgaben

Der Vorstand

- a) entscheidet in Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder zwischen den Sitzungen der Vollversammlungen zu regeln sind, und in allen Angelegenheiten, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt,
- b) entwickelt Initiativen für die Arbeit der Vollversammlung,
- c) entscheidet über alle eilbedürftigen Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung zurückgestellt werden können,
- d) bereitet die Vollversammlung vor und schlägt die Tagesordnung vor,
- e) wählt die Mitglieder des Pastoralrates aus den Mitgliedern des Diözesanrates sowie Vertreter in diözesane Gremien, soweit dies in Satzungen und Ordnungen, die der Erzbischof in Kraft gesetzt hat, vorgesehen ist,
- f) beantragt die erforderlichen Stellen im Stellenplan für hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Er beschließt im Einvernehmen mit der Diözesanleitung über die Bestellung und Entlassung des Diözesan-Geschäftsführers / der Diözesan-Geschäftsführerin.
- g) beantragt bei der Diözesanleitung die erforderlichen Mittel für den Sach- und Personalaufwand.

### 2) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) vier stellvertretenden Vorsitzenden, je einem/r aus den Katholikenräten in den Seelsorgsregionen Nord, Süd und München, sowie den Katholischen Verbänden,

- c) je einem weiteren Mitglied aus den Katholikenräten in den Seelsorgsregion Nord, Süd und München.
- d) drei Vertretern/Vertreterinnen aus dem Laienapostolat,
- e) einem Vertreter / einer Vertreterin der Missionsräte der Fremdsprachigen Missionen,
- f) einem/einer Diözesanvorsitzenden des BDKJ,
- g) den vom Diözesanrat für das Landeskomitee der Katholiken in Bayern und für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewählten Mitgliedern,
- h) dem/der Bischöflichen Beauftragten,
- i) den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen des Diözesanrates und dem/der theologischen Referenten/in (beratend).

### 3) Wählbarkeit

Gewählt werden können in den Vorstand als Vertreter einer Region nach § 8 Abs. 2) Buchst. b) und c), als Verbandsvertreter nach Abs. 2) Buchst. b) und d) und als Vertreter der Missionsräte nach Abs. 2) Buchst. e) nur Mitglieder der Vollversammlung, die aus den genannten Gruppen, die sie vertreten, als Mitglieder in die Vollversammlung gewählt bzw. entsandt worden sind; auch die nach Abs. 2) Buchst. g) zu Wählenden müssen Mitglieder der Vollversammlung sein.

### 4) Amtszeit

Das Amt eines zu wählenden Vorstandsmitgliedes nach Absatz 2 Buchst. a), b), c), d), e), und g) beginnt mit der Annahme seiner Wahl; es endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Wahl, bei welcher die von diesem Vorstandsmitglied eingenommene Position zur Wahl stand.

## § 9 Der Geschäftsführende Vorstand

### 1) Aufgaben

Der Geschäftsführende Vorstand

- a) berät und unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende in der Zeit zwischen den Sitzungen des Vorstandes bei der Erledigung der laufenden Aufgaben,
- b) beschließt im Einvernehmen mit der Diözesanleitung über Personalangelegenheiten,

- c) regelt im Einvernehmen mit der Diözesanleitung den Dienstbetrieb der Geschäftsstelle und der Büros des Diözesanrates,
- d) überwacht die Haushaltsführung,
- e) nimmt die Aufgaben einer Schiedsstelle nach § 16 der Satzung für Pfarrgemeinderäte, nach § 10 der Ordnung für die Arbeitsgemeinschaften von Pfarrgemeinderäten in Pfarrverbänden, nach § 11 der Satzung für die Dekanatsräte, nach § 10 der Satzung für die Kreiskatholikenräte und nach § 15 der Satzung für Missionsräte in den Fremdsprachigen Missionen der Erzdiözese München und Freising wahr.

### 2) Zusammensetzung

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) den vier stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Bischöflichen Beauftragten,
- d) dem Diözesan-Geschäftsführer/der Diözesan-Geschäftsführerin (ohne Stimmrecht).

## § 10 Der/die Vorsitzende

- 1) Der/die Vorsitzende vertritt den Diözesanrat nach innen und außen.
- 2) Er/sie beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Vollversammlung ein und leitet sie.
- 3) Er/sie übt das Dienstaufsichts- und Weisungsrecht im Rahmen der für die Angestellten in der Erzdiözese allgemein geltenden Bestimmungen über das für die Katholikenräte angestellte Personal aus. Davon unberührt bleibt die Dienstaufsicht der Diözesanleitung hinsichtlich der allgemein dienstrechtlichen Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis.
- 4) Der/die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall oder nach Absprache durch einen/eine der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## § 11 Bischöfliche/r Beauftragte/r

Der Erzbischof ernennt eine/n Bischöfliche/n Beauftragte/n für den Diözesanrat der Katholiken. Dieser berät den Diözesanrat in geistlichen und theologischen Fragen und bringt Anliegen des Erzbischofs und der Diözesanleitung in den Diözesanrat ein. Er bringt Anliegen des Diözesanrates in den Ordinariatsrat ein.

## **§ 12 Sachbeauftragte und Sachbereichsgremien**

- 1) Für die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Diözesanrates bedürfen, können die Vollversammlung und der Vorstand Sachbereichsgremien bilden, Sachbeauftragte bestellen oder andere Formen der Zusammenarbeit wählen.
- 2) Die Sachbeauftragten, Sachbereichsgremien und anderen Formen der Zusammenarbeit haben die Aufgaben, in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Diözesanrates zu beraten, über die Entwicklung in diesem Sachbereich zu informieren und gegebenenfalls Vorlagen zu erstellen sowie die Sachbeauftragten, Sachbereichsgremien und anderen Formen der Zusammenarbeit der Katholikenräte in ihrer Arbeit zu unterstützen. Darüber hinaus stehen sie über den Vorstand den übrigen diözesanen Gremien zur Verfügung.
- 3) Der Vorstand stellt Richtlinien für die Arbeit der Sachbeauftragten, Sachbereichsgremien und in den anderen Formen der Zusammenarbeit auf und koordiniert deren Arbeit. Er entscheidet über die Behandlung der Arbeitsergebnisse.
- 4) Soweit die Vollversammlung die Mitglieder in den Sachbereichsgremien und anderen Formen der Zusammenarbeit nicht selbst bestellt, erfolgt die Berufung durch den Vorstand.
- 5) Die Sachbereichsgremien wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

## **§ 13 Änderung der Satzung**

- 1) Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss allen Mitgliedern der Vollversammlung mit der Einberufung zur Vollversammlung angekündigt und mit den Unterlagen zugesandt werden.
- 2) Änderungen der Satzung des Diözesanrates können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die geänderte Satzung wird anschließend dem Erzbischof von München und Freising zur Inkraftsetzung vorgelegt.

## **§ 14 Aufwendungen**

Die Mitglieder des Diözesanrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.

Die Satzung des Diözesanrates in der Fassung vom 11. Oktober 1997 wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 08./09. Oktober 2004 geändert. Die geänderte Fassung wird hiermit in Kraft gesetzt.

München, den 11. Mai 2005

A handwritten signature in dark ink, reading "Friedrich Carl Wette". The signature is written in a cursive style and is preceded by a small cross symbol.

Erzbischof

# Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen für die Katholikenräte der Erzdiözese München und Freising

---

## 1. Satzung für Pfarrgemeinderäte

➤ zu § 1: Konzilsdekret über das Laienapostolat „*Apostolicam Actuositatem*“ Nr. 26 :

„In den Diözesen sollen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heilung, in caritativen und sozialen Bereichen und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen. Unbeschadet des je eigenen Charakters und der Autonomie der verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien werden diese Beratungskörper deren gegenseitiger Koordinierung dienen können.

Solche Gremien sollten, soweit wie möglich, auch auf pfarrlicher, zwischenpfarrlicher und interdiözesaner Ebene, aber auch im nationalen und internationalen Bereich geschaffen werden.

Beim Heiligen Stuhl soll darüber hinaus ein besonderes Sekretariat zum Dienst und zur Anregung für das Laienapostolat errichtet werden; ein Zentrum, das mit geeigneten Mitteln Informationen über die verschiedenen apostolischen Unternehmungen der Laien vermitteln, Untersuchungen über die heute in diesem Bereich erwachsenden Fragen anstellen und mit seinem Rat der Hierarchie und den Laien in den apostolischen Werken zur Verfügung stehen soll. An diesem Sekretariat sollen die verschiedenen Bewegungen und Werke des Laienapostolates der ganzen Welt beteiligt sein. Dabei sollen auch Kleriker und Ordensleute mit Laien zusammenarbeiten.“

➤ Zu § 3 Abs. 1) Buchstabe b) Mitglieder

Dazu die Rechtsauskunft des Kirchenrechtsreferenten der Erzdiözese München und Freising, Offizial Dr. Lorenz Wolf vom 20.2.2002 (Auszug):

„Der Begriff „hauptamtlich“ in § 3 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte bedeutet, dass der betreffende Seelsorger mindestens zu 50% für die Seelsorge in der jeweiligen Pfarrgemeinde angewiesen sein muss; d.h. Seelsorger, die mindestens 50% in der Seelsorge der

*Pfarrgemeinde angewiesen sind, sind von Rechts wegen Mitglied des Pfarrgemeinderates. (...) Versteht man aber unter hauptamtlichen Mitarbeitern in der Seelsorge auch die Ständigen Diakone mit Zivilberuf, die das von Seiten des Bischofs festgelegte Stundenmaß voll erfüllen, (d.h. mit der erforderlichen Mindestzahl von 6 Wochenstunden im Einsatz sind und dafür einen entsprechenden Auftrag besitzen), können diese zu den gesetzlichen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates gezählt werden. Ein Diakon mit Zivilberuf kann nämlich ein Quantum von 19,25 Pfarreistunden nicht leisten, sofern er nicht in seinem Zivilberuf teilzeitlich beschäftigt ist, er steht aber im Rahmen der von ihm in der Pfarrei erwarteten Mitarbeit voll zur Verfügung ( i.S. von „hauptamtlich- im Auftrag der Kirche“).“*

Diese Rechtsauslegung gilt auch für Priester. Die Priester mit einem Seelsorgeauftrag unter 50% für die Seelsorge sind geborene Mitglieder nur in dem Pfarrgemeinderat der Pfarrei ihres Wohnortes.

Unter Bezugnahme auf § 2 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und § 3 Abs. 1 Ziffer a) und b) der Ordnung für die Arbeitsgemeinschaften von Pfarrgemeinderäten in Pfarrverbänden (Pfarrverbandsräte) wird für die „geborene Mitgliedschaft der hauptamtlichen Seelsorger/innen“ in den Pfarrgemeinderäten von Pfarrverbänden festgehalten, dass, außer dem Pfarrverbandsleiter, nur der, bzw. diejenige hauptamtlich tätigen Seelsorger/in des Seelsorgeteams „geborenes Mitglied“ in den Pfarrgemeinderäten ist, für die es entweder vom Pfarrverbandsleiter bestimmt worden ist oder eine Dienstanweisung seitens der Erzbischöflichen Ordinariates besteht.

### ➤ Zu § 3 Abs. 4)

Unter „Allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechten“ ist nach Rechtsauskunft des Kirchenrechtsreferates der Erzdiözese München und Freising zu verstehen:

„Eine Behinderung in der Ausübung der allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte ist gegeben, wenn jemand öffentlich den katholischen Glauben aufgegeben hat oder von der kirchlichen Gemeinschaft abgefallen ist z.B. (Kirchenaustritt) oder durch Verhängung bzw. Feststellung der Exkommunikation bestraft ist.“

### ➤ zu § 3 Abs. 5)

Fand in der Pfarrgemeinde keine Pfarrgemeinderatswahl statt, so bleibt der alte Pfarrgemeinderat bis zu einer Neuwahl im Amt. Siehe dazu auch §17 Absatz 5 der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat.

### ➤ zu § 4 Konstituierung

Die 1. Sitzung nach der Pfarrgemeinderats-Wahl [§ 4 Abs. 1) Satzung für Pfarrgemeinderäte] und die konstituierende Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates [§4. Abs. 2) Satzung für Pfarrgemeinderäte] stellen besondere Sitzungen am Anfang der Amtsperioden dar. Der Pfarrer lädt sowohl zur 1. als auch zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Pfarrgemeinderates ein, da der neu gewählte Pfarrgemeinderat bis dahin keinen Vorstand wählen kann.

### ➤ zu § 9 Vorstand

Das Amt der/des Vorsitzenden sollte auf eine zweimalige Wiederwahl beschränkt sein.

### ➤ § 13 Abs. 3) Protokollführung

Die Protokolle über die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind dauernd im Pfarrarchiv aufzubewahren.

---

## 2. Ausführungs-Richtlinien zu der Satzung für Pfarrgemeinderäte

### ➤ zu § 2 Abs.3) Buchstabe e)

Die *Visitationsordnung* für das Erzbistum München und Freising vom 9.5.2000 betrifft den Pfarrgemeinderat bei folgenden Paragraphen:

- In § 4.1 *Vorbereitung der Visitation* ist festgehalten, dass sechs Monate vor der Visitation ein Erhebungsbogen in die zu besuchende Pfarrei geht, mit der Bitte um sorgfältige Erarbeitung durch Pfarrer, pastorale Mitarbeiter/innen und *zuständige Gremien (u. a. Pfarrgemeinderat)*.
  - in § 4.2 *Erhebung über den Zustand der Pfarrei-Teil I/Seelsorgebericht* wird festgehalten, dass der Seelsorgebericht dazu dienen will, „dass Pfarrer, pastorale Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und *Pfarrgemeinderat* vor der Visitation gemeinsam ihre Seelsorgesituation gründlich reflektieren“.
  - In § 5 *Durchführung der Visitation* wird festgehalten, „dass der Pastoralbesuch des *Visitators* in der zu visitierenden Pfarrei (...) in der Regel einen ganzen Tag (...) umfasst (...), an dem Besuche von Einrichtungen (z.B. Kindergarten, Schule, etc.) Einzel- und Gruppengespräche, *eine gemeinsame Sitzung mit Pfarrgemeinderat* und Kirchenverwaltung, sowie ein Gottesdienst stattfinden (...)“
  - In § 6 *Visitationsbericht* wird festgehalten, dass der *Visitationsbericht* „(...) dem Pfarrer, *den pfarrlichen Gremien, (...)*“ zugeleitet wird.
-

### **3. Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat**

#### **➤ zu § 2 Abs. 2) Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates**

Die gemäß § 2 Abs. 2 der Wahlordnung beschlossene Zahl der Pfarrgemeinderatsmitglieder zwingt jedoch zu keiner Hinzuwahl. Siehe dazu § 5 der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in der Erzdiözese.

#### **➤ § 9 Wahltermin**

Auch der Zeitraum der Samstag-Abendmesse gehört zum Wahlsonntag.

---

### **4. Ordnung für die Arbeitsgemeinschaften von Pfarrgemeinderäten in Pfarrverbänden (Pfarrverbandsräte) der Erzdiözese**

#### **➤ § 3 Abs. 1) Buchstabe b) Mitglieder**

Zur Zuständigkeit der Seelsorger/innen für die einzelnen Pfarrgemeinderäte in den Pfarrverbänden ist festzuhalten, dass nur diejenigen Seelsorger/innen geborene Mitglieder eines oder mehrerer Pfarrgemeinderäte sind, die dort nach § 3 Abs. 1) b) der Satzung für Pfarrgemeinderäte „tätig“ sind. Diese Tätigkeit wird durch die Dienstanweisung des Erzbischöflichen Ordinariates festgestellt bzw. durch den Pfarrer, bzw. der/die Pfarrbeauftragte des Pfarrverbandes festgelegt. Der Pfarrer bzw. der/die Pfarrbeauftragte des Pfarrverbandes ist als Leiter/in des Pfarrverbandes im Prinzip in jedem Pfarrgemeinderat des Pfarrverbandes geborenes Mitglied.

---

### **5. Satzung des Diözesanrates der Katholiken der Erzdiözese München und Freising**

#### **➤ § 3 Abs. 1) Buchstabe e) Mitglieder**

Für die Mitgliedschaft katholischer Verbände und Diözesan-Organisationen des Laienapostolates in der Vollversammlung des Katholikenrates der Erzdiözese gelten seit der Herbst-Vollversammlung 1998 nach §3 e der Satzung folgende Kriterien:

- 1) Freiwilliger Zusammenschluss
- 2) Auf Diözesanebene organisiert / u. U. Bezirk Oberbayern
- 3) Demokratische Verfasstheit: Mandate, Laufzeit, Organe, Wahlämter, ehrenamtliche Führung, Satzung
- 4) Mindestens 100 Mitglieder
- 5) Katholisch
- 6) Doppeltes Selbstverständnis des Laienapostolates:
  - a) innerkirchliche
  - b) gesellschaftspolitischeZielsetzung und Wirksamkeit

Begründung:

Sowohl aktuelle Aufnahmeanträge wie auch sonstige Anfragen nach diözesanen Strukturen, Zielsetzungen von Verbänden und Organisationen machen es notwendig, transparente und allgemein verbindliche Kriterien zu verabschieden.

## **Den Buchstaben des Rechtes mit Leben füllen**

Auszug aus dem Einladungstext zur Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken am 8./9. Oktober 2004:

*„(...) Satzungen sind die Grundlage und der Rahmen für die Arbeit von Gremien, Verbänden und Bewegungen. Lebendig können sie aber nur sein durch das Engagement und das Handeln der Menschen. Ansonsten werden sie zum „toten Buchstaben“. In Satzungen ist oft der Aufbruch einer Bewegung schriftlich fixiert. So ist in den Satzungen der Katholikenräte der Aufbruch des II. Vatikanischen Konzils und der Würzburger Synode Struktur geworden. Die Satzungen der Katholikenräte bieten für die verschiedenen kirchlichen Ebenen die Grundlage für die Zusammenarbeit von kirchlichen Amtsträgern und Laien. Auch die demokratische Wahl der Mitglieder ist eine Folge des II. Vatikanischen Konzils und der Würzburger Synode.*

*Die Kirche steht vor großen Herausforderungen. Rechtsgrundlagen können Weichen stellen und den Rahmen für notwendige kreative Aufbrüche abgeben. Eine viel entscheidendere Frage ist, ob es gelingt, den Menschen die lebensbejahende Botschaft Jesu zu verkünden und glaubwürdig danach zu handeln. Das II. Vatikanische Konzil sprach hier von „Sauerteig in der Welt sein“. (...)*